

Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Trierer Str.“

**Ortsgemeinde Osann-Monzel
VG Wittlich-Land**

**Umweltbericht
gem. § 2 BauGB**

Stand:
Offenlage n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
22.03.2024

Auftraggeber:
NORMA Lebensmittelhandel Stiftung & Co KG
In der Wester 1
D-55494 Rheinböllen

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken

Stand: Offenlage
erstellt: 22.03.2024

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. Friedrich Wilhelmi
M.sc. Biol. Fabio Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	6
2.	Bebauungsplanentwurf	7
2.1	Standort	7
2.2	Umweltrelevante Festsetzungen	7
2.3	Flächenbedarf	8
2.4	Planungsalternativen	8
3.	Planerische und gesetzliche Vorgaben	8
3.1	Einschlägige Rechtsgrundlagen	8
3.2	Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm	9
3.3	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier	9
3.4	Schutzgebiete	9
3.4.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	9
3.4.2	Naturpark	9
3.4.3	Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet	9
3.4.4	Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil	10
3.4.5	Schutzgebiete nach WHG/LWG	10
3.5	Biotopkartierung und Artnachweise	10
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	10
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustands	11
4.1	Schutzgut Biotop, Fauna und Flora	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotop und Vegetation	11
4.1.3	Fauna	14
4.1.3.1	Avifauna	14
4.1.3.2	Fledermäuse und sonstige Säugetiere	15
4.1.3.3	Herpetofauna	16
4.1.3.4	Sonstige	19
4.2	Schutzgut Boden	19
4.3	Schutzgut Wasser	19
4.4	Schutzgut Klima/Luft	20
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	20
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
4.7	Schutzgut Mensch	20
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	21
5.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	21
5.2	Wirkfaktoren	22
5.3	Schutzgutbezogene Auswirkungen	22
5.3.1	Biotop, Fauna und Flora	22
5.3.2	Boden	23
5.3.3	Wasser	23
5.3.4	Klima/Luft	24
5.3.5	Landschaftsbild	24
5.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	25
5.3.7	Mensch	25
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	30
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen	30
5.4.2	Relevanzprüfung	30
5.5	Umwelthaftungsausschluss	32
5.6	Wechselwirkungen	32
5.7	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes	33
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	33

6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	33
6.2	Weitere grünordnerische Maßnahmen	34
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	35
7.1	Kurzdarstellung des Planungsraumes	35
7.2	Kurzbewertung des legitimierten Eingriffs in die Schutzgüter	35
7.3	Ableitung des Kompensationsbedarfes Biotope	36
7.4	Externer Ausgleich mit Bilanz	37
7.5	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.....	40
8.	Monitoring	41
9.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	41
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
11.	Verwendete Quellen	44

Anhang

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf und dem Belegungsplan
- Abb. 3: Dokumentation des Planbereiches 1
- Abb. 4: Dokumentation des Planbereiches 2
- Abb. 5: Ergebnis der Transekt-Erfassung
- Abb. 6: Panoramaaufnahme Standort 8
- Abb. 7: Lage der Aufnahmepunkte
- Abb. 8: Fotodokumentation Sichtachsen Aufnahmepunkt 1 und 2
- Abb. 9: Fotodokumentation Sichtachsen Aufnahmepunkt 3 bis 8
- Abb. 10: Übersichtslageplan externer Ausgleich
- Abb. 11: gegenwärtiger Entwicklungszustand der Maßnahmenfläche als Bilanzgrundlage
- Abb. 12: Fotodokumentation Ausgleichsfläche

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze
- Tab. 3: Erfassungskalender
- Tab. 4: Biotop innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 5: registrierte Vogelarten
- Tab. 6: über Lautanalyse ermittelte Fledermausarten
- Tab. 7: registrierte Tagfalterarten
- Tab. 8: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 9: Biotop, Inwertsetzung und Betroffenheit
- Tab. 10: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern
- Tab. 11: schutzgutbezogene Eingriffsbeurteilung und externer Ausgleichsbedarf
- Tab. 12: Darstellung Eingriffsschwere Biotop gem. Praxisleitfaden
- Tab. 13: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff
- Tab. 14: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne externe Kompensationsmaßnahme
- Tab. 15: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im IST-Zustand
- Tab. 16: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im ZIEL-Zustand (Prognose)
- Tab. 17: Matrixtabelle eB und eBS, Zuordnung Schutzgut Biotop

1. Einleitung und Anlass

In der Ortsgemeinde Osann-Monzel soll ein Lebensmittelmarkt am westlichen Siedlungsrand der Gemarkung Osann südlich der Trierer Str. (L 53) errichtet werden. Geplant ist weiterhin ein angeschlossenes Café/Backshop mit Aufenthaltsbereich sowie die erforderlichen Stellplätze. Das Vorhaben wird die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschreiten.

Da sich die Planung aufgrund des Flächenbedarfs nicht im Altort der Gemarkung Osann verwirklichen lässt, ist ein Ausweichen in den Außenbereich erforderlich. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, gleichzeitig als Suchfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft mit dem Vorschlag „Erhalt/Entwicklung von extensivem Dauergrünland“.

Mit dem Bebauungsplan soll das Baurecht für die Errichtung des Marktes geschaffen werden. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an den parallel in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan „Seniorenresidenz Trierer Str.“ an und bildet einen Baukomplex gegenüber dem Gewerbegebiet „Am Weisenstein“.

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser wird nachfolgend als gesonderter Bestandteil der Begründung vorgelegt. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft

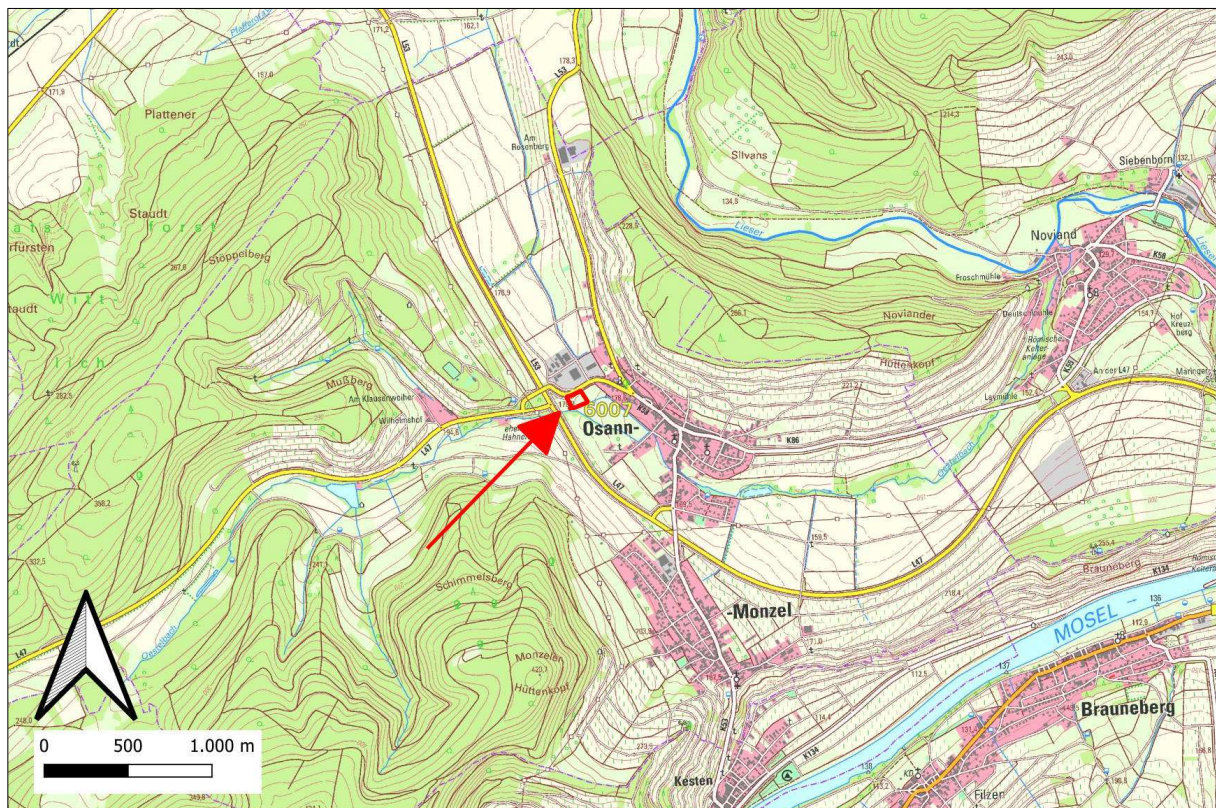


Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme (Kartengrundlage: Messtischblatt DTK 6007; © LVerGeo Rheinland-Pfalz)

2. Bebauungsplanentwurf

2.1 Standort

Der geplante Standort liegt im Außenbereich unmittelbar westlich der Ortslage von Osann südlich der Trierer Str. (L 53). Gegenüber befindet sich das Gewerbegebiet „Am Weisenstein“. In der ansonsten durch Weinbaulandschaften mit hoher Reliefenergie gekennzeichneten Landschaftskulisse ist der Standort daher – auch durch die zahlreichen Verkehrswege (L 47, L53 mit Auffahrt) - visuell vorbelastet.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf, 20.03.2024

2.2 Umweltrelevante Festsetzungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für das Plangebiet ein sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für nicht großflächigen Einzelhandel, Lebensmittelmarkt, Lebensmitteldiscounter“ vor. Die verkehrliche Erschließung ist durch eine Zufahrt von der unmittelbar vorbeiführenden L 53 vorgesehen. Hierdurch soll gleichzeitig ein geplantes Seniorenwohnheim östlich der Planungsfläche erschlossen werden (eigenes Bebauungsplanverfahren).

Die Zahl der Vollgeschosse wird innerhalb des Sondergebietes auf 1 begrenzt mit einer festgelegten Gesamthöhe von 188m ü NN. Die GRZ wird auf 0,7 festgesetzt mit einer maximalen Überschreitung durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu 0,9.

2.3 Flächenbedarf

Auf der Grundlage der ausgewiesenen Nutzung und Grundflächenzahlen besteht gem. dem derzeitigen Planungsstand folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden

Flächennutzung	Fläche [m ²]	Anteil [%]
SO (davon versiegelt: 7.597 x 0,9 = 6.078 m ²)	6.156	82,2
SO (davon Freifläche: 7.597 x 0,1 = 1.519 m ²)	684	9,1
Erschließungsstraße, Fußweg, Feldwirtschaftsweg	448	6,0
Private Grünfläche, Ziergrün	199	2,7
Summe	7.487	100

Damit ist im Plangebiet bei einer maximalen Ausnutzung der GRZ eine zusätzliche Versiegelung von rd. 0,62 ha zulässig.

2.4 Planungsalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche der vorangegangenen vereinfachten raumordnerischen Prüfung zum Lebensmittelmarkt und einer geplanten Seniorenresidenz sowohl im Innen- als auch im Außenbereich untersucht. Die Baulücken im Innenbereich sind entweder zu klein oder scheiden aufgrund ihrer Zufahrtsituation oder Nutzung als Weinbaufläche aus.

Im Außenbereich verblieb nach einer Abschichtung von Suchflächen mit unterschiedlichen Restriktionen (Relief, bestehende schützenswerte Weinbaukultur, Hochspannungsleitung mit erforderlichem Schutzstreifen, dezentrale Lage) lediglich der favorisierte Standort „In der Krumt“, der sich durch seine fußläufig und mit dem ÖPNV erreichbare Lage auszeichnet.

3. Planerische und gesetzliche Vorgaben

3.1 Einschlägige Rechtsgrundlagen

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG	keine Betroffenheit von Schutzgebieten (LSG VO §1 Abs. 2), keine Auswirkungen auf geschützte Biotope und FFH-Lebensräume
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten	FFH-Verträglichkeit gesichert
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz RP (LWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz	Retentionsausgleich
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	nicht betroffen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zugl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störeffindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG	Gutachten

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Landeswaldgesetze	Erhalt und Sicherung des Waldes	nicht betroffen
Denkmalschutzgesetz RP (DSchG)	Belange des Denkmalschutzes	nicht betroffen
UVP-Gesetz	Umweltprüfung	nicht relevant

3.2 Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm

Gemäß der Themenkarte „Landschaftstypen“ des LEP IV befindet sich der Geltungsbereich im Übergangsbereich einer durch Weinbau geprägten Agrarlandschaft zu einer durch Hang- und Kuppenwälder geprägten Halboffenlandschaft. Die Landschaftstypen stellen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen dar, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Gem. der Themenkarte „Erholungs- und Erlebnisräume“ befindet sich der Standort innerhalb des ausgewiesenen Erholungs- und Erlebnisraumes „Moseltal“ hoher Landschaftsbildqualität und zentraler landschaftlicher Leitstruktur, die sich über die Landesgrenze hin fortsetzt.

3.3 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Die regionalen Raumordnungspläne sind die fachlich verbindlichen Konkretisierungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV). Das Plangebiet befindet sich in einem Schwerpunktbereich der Fremdenverkehrsentwicklung, wobei dieses an der Trierer Str. endet. Vorranggebiete sind nicht betroffen. Gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes von 2014 befindet sich der Planbereich neben einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

3.4 Schutzgebiete

3.4.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet „Mosel“ (DE-5908-301) befindet sich ca. 3 km südwestlich. Das FFH-Gebiet umfasst mehrere naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit noch erhaltenen Fluss- und Flussauenbiotopen von Trier bis Koblenz. Aufgrund der Entfernung dürfen direkte Wirkungen auf den Erhaltungszustand der gemeldeten Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden. Es sind lediglich aquatische Arten gemeldet.

Auch für das ca. 3,5 km südöstlich mit einer der zahlreichen Teilflächen beginnende FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ (DE-5809-301) darf eine erhebliche Wirkung ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, da die charakteristischen Biotopstrukturen der Moselhänge und die Lebensräume der hier gemeldeten Arten nicht betroffen sind. Dies schließt auch die silvicole Bechsteinfledermaus und das große Mausohr ein.

3.4.2 Naturpark

Naturparks sind von der Planung nicht betroffen.

3.4.3 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich am äußeren Rand¹ des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (VO v. 17. Mai 1979). Gem. §1 Abs. 2 der VO sind Flächen im räumlichen Geltungsbereich eines

¹ die Grenze bildet die L 53

Bebauungsplanes nicht Bestandteil des LSG. Im Zuge des vorgeschalteten raumordnerischen Verfahrens wurde auch die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Schutzziele der VO festgestellt.

3.4.4 Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile

3.4.5 Schutzgebiete nach WHG/LWG

Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder gesetzlich festgesetzte oder faktische Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

3.5 Biotopkartierung und Artnachweise

Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 16.05.2022) sind von der Planung keine erfassten Biotope des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz betroffen, d.h. weder registrierte Lebensräume nach Abs. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope.

Gem. dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden, die nördliche Ortslage von Osann, den bewaldeten Hüttenkopf mit vorgelagerten Rebflächen und die Halboffenlandschaft zwischen Hüttenkopf und Meisberg umfassenden Rasterzelle (Gitter-ID 3525532) keine Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. Anh. I/Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie registriert. Die Planungsfläche liegt an der südwestlichen Ecke der Rasterzelle, die drei benachbarten Zellen führen darüber hinaus die Rohrweihe (Gitter-ID 3505532, aktueller Nachweis aus 2022!) und den Schwarzmilan (Gitter-ID 3525530) auf.

in der ARTEFAKT-Datenbank für das TK 25-Blatt 6007 (Abruf 16.05.2022) sind darüber hinaus neben weiteren Zugvogelarten folgende Anhang I -Arten der Vogelschutzrichtlinie gelistet: Eisvogel, Uhu, Trauer- und Flussseseschwalbe, Zwergmöwe, Wespenbussard, Schwarzmilan, Goldregenpfeifer, Weiß- und Schwarzstorch, Kornweihe, Wachtelkönig, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht, Wanderfalke, Kranich, Neuntöter, Blaukehlchen und Heidelerche.

Folgende Arten der Anhänge II/IV der FFH-RL sind aufgeführt: Dicke Trespe, Bachmuschel, Hirschkäfer, Spanische Flagge, Apollofalter, Groppe, Bitterling, Schlingnatter, Zaun-, Mauer- und westliche Smaragdeidechse, Kammmolch, Wechsel-, Kreuz- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Haselmaus, Wildkatze sowie diverse Fledermausarten.

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land aus dem Jahre 2016 stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft und eine Suchfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft mit dem Vorschlag Erhalt/Entwicklung von extensivem Dauergrünland dar. Die Suchfläche wurde nachrichtlich aus der Landschaftsplanung übernommen und im Beteiligungsverfahren mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Bislang fand keine ökologische Inwertsetzung als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die Auswahl als Aufwertungsfläche deutet jedoch bereits auf das zu erwartenden Aufwertungspotenzial und damit den geringwertigen ökologischen Ausgangszustand hin.

Zusätzlich stellt der Flächennutzungsplan eine oberirdische 20-kV-Freileitung und das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB, sowie eine geplante unterirdische Hauptabwasserleitung dar. Die geplante Hauptabwasserleitung wurde zwischenzeitlich entlang des Oestelbachs realisiert und soll in die Planung integriert werden.

Nördlich des Gebietes wird neben der örtlichen Hauptverkehrsstraße das bestehende Gewerbegebiet, sowie eine geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Westlich grenzt eine überörtliche Hauptverkehrsstraße (L 47/L 53), sowie Immissionsschutzpflanzungen an.

Der Bebauungsplan ist daher nicht aus dem bestehenden FNP entwickelbar. Die Verbandsgemeinde sieht daher eine Teiländerung des bestehenden FNP im Parallelverfahren vor.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustands

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Das durchgeführte Untersuchungsprogramm ergab sich aus den vorhandenen Datengrundlagen und anhand einer Potenzialabschätzung des Planbereiches in Bezug auf die Umweltgüter und der Beurteilung der Eingriffswirkung auf diese Güter. Im Hinblick auf die zu erwartende Fauna erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse.

Die folgenden Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Erfassung der Biotope und Flora
- Erfassung der Brutvögel auf oder am Rand der Planungsfläche
- Teillebensraumnutzung durch Vogelarten, insb. Greifvögel (Rotmilan)
- Erfassung von Reptilien in Saumbereichen
- Erfassung von Amphibien (Östelbach als pot. Laichgewässer)
- Erfassung der Fledermausaktivität und baumgebundenes Quartierpotenzial

Eine nähere Erläuterung der Untersuchungsmethodik wird ggfs. bei den einzelnen Artengruppen gegeben.

Tab. 3: Erfassungskalender

Datum	Zeit	MannStd.	Fokus
11.05.2022	11:00 – 14:30	3,5	Biotope, Vegetation, Avifauna, Schmetterlinge, Amphibien, sonstige
17.06.2022	9:00 – 11:45	2,75	Biotope, Avifauna, Quartierpotenziale Fledermäuse, Transektbegehung Zauneidechse
24.05.2023	13:15 – 16:00	2,75	Vegetation, Avifauna, Transektbegehung Zauneidechse, sonstige
03.05.2023	13:45 – 16:30	3,75	Avifauna, Schmetterlinge, sonstige
18.06.2023	12:45 – 14:30	1,75	Avifauna, sonstige,
04.07.2023	14:00 – 16:00	2	Avifauna, Transektbegehung Zauneidechse, Schmetterlinge inkl. Großer Feuerfalter, sonstige
14.07.2023	15:45 – 18:00	2,25	Vegetation, Avifauna, Schmetterlinge, sonstige
20.07.2023	21:00 – 01:00	4,0	Fledermaus-Detektorbegehung
22.09.2023	14:30 – 16:30	2	Sichtachsenerfassung

4.1.2 Biotope und Vegetation

Der Planbereich umfasst den ca. 0,7 ha großen östlichen Abschnitt eines Grünlandschlages zwischen der Trierer Str. mit angrenzendem Feldwirtschaftsweg und dem begradigten Östelbach². Floristisch ist

² unklar ist, ob es sich hierbei um einen künstlich angelegten Graben (ehem. Mühlgraben) oder den begradigten ursprünglichen Gewässerverlauf handelt

das Grünland als blütenarme, aufgedüngte frische Honiggras-Fuchsschwanz-Wiese zu klassifizieren. Neben den beiden dominanten Gräsern finden sich auch nitrotolerante Kennarten der *Arrhenathereten* wie *Galium album*, *Arrhenaterum elatius*, *Heracleum sphondylium* und *Leucanthemum vulgare*, die beiden letztgenannten allerdings in sehr geringer Abundanz. Keine der Kennarten weist eine hohe Frequenz oder Dominanz, d.h. Deckung > 1% auf. Weitere Arten sind: *Taraxacum officinale* agg., *Ranunculus acris*, *R. repens*, *Rumex acetosa*, *Anthoxanthum odoratum*, *Cardamine pratensis*, *Poa pratensis*, *Plantago lanceolata*, *Trifolium pratense*, *Ajuga reptans*, *Veronica chamaedrys* und *Cerastium holosteoides*.

Gem. der aktuellen Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP (Stand: 05.03.2024) ist die Grünlandfläche in ihrem Zustand als blütenarme und intensiv bewirtschaftete Fläche nicht als FFH-Lebensraum anzusprechen, da das Kombinationskriterium von mind. 4 Kennarten und der Dominanz mindestens einer Kennart (mit einer Deckung > 1%) nicht zutrifft. Zudem liegt gem. der Kartierkriterien der Kräuteranteil (ohne Störzeiger wie der Brennnessel) deutlich unter 20%. Zudem ist der Störzeigeranteil zumindest lokal hoch (*Linaria vulgaris*, *Cirsium arvense*, *Urtica dioica*, *Rumex obtusifolius*), wenngleich in der Gesamtdeckung unter 25%. Die Brennnessel bildet z.B. stellenweise Dominanzbestände.



Abb. 3: Blick von Westen (o.l.) und Norden (o,r) auf die Planungsfläche mit blütenarmem, gedüngtem Grünland (im Bildhintergrund Östelbach mit Gehölzsaum außerhalb des Geltungsbereiches); begradigter bzw. angelegter Bachabschnitt des Östelbaches südlich der Planungsfläche ohne Krautsaum (u.l.); Sicherung durch Betonhalbschale im Bereich der landwirtschaftlichen Überfahrt (u.r)



Abb. 4: alte Gehölzreihe am Südrand der Planungsfläche mit vorgelagerter eingewachsener Obstbaumreihe (obere Bildreihe, Frühjahr 2023); mittlere Bildreihe, mit Fußpfad erschlossener Abschnitt und Ablagerungen von Anwohnern; aufgelichteter Gehölzsaum und entfernte Obstbaumreihe im September 2023 (untere Bildreihe)

Der Östelbach liegt außerhalb des Planbereiches, ebenso die den Bach säumende Gehölzreihe. Hierbei handelt es sich um eine eingewachsene Baumreihe aus alten Eschen, einzelnen Bruchweiden, Gewöhnlichen Traubenkirschen, Bergahorn, Stieleichen, Hainbuchen und Vogelkirschen. Die Baumreihe war 2022 noch mit einer vorgelagerten Reihe aus Apfelbäumen zu einem breiten und dichten Gehölzstreifen zusammengewachsen, wobei vor allem Blutroter Hartriegel, Gewöhnlicher Schneeball, Hasel und Brombeere dicht in den Bestand eingewachsen waren. Die Obstbaumreihe wurde 2023 entfernt.

Der Östelbach ist bis auf eine Betonhalbschale im Bereich der landwirtschaftlichen Überfahrt südöstlich der Planungsfläche offenbar nicht technisch gesichert, die Grünlandbewirtschaftung gegenüber dem angrenzenden Gehölzstreifen reicht bis an den Uferrand, daher fehlt ein Krautsaum. Lediglich innerhalb des z.T. mit Astwerk aufgestauten Bachbettes finden sich stellenweise *patches* der Wasser-Schwertlilie

Entlang des nördlich tangierenden Feldwirtschaftsweges ist die junge Baumreihe aus angepflanzten, größtenteils kümmernden bzw. abgestorbenen Eschen mittlerweile mit Brombeeren eingewachsen. Diese liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches.

Nach dem landesweiten OSIRIS-Biotoptypenschlüssel sind somit lediglich folgende Einheiten innerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen:

Tab. 4: Biotop gem. Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand: 17.04.2020)

Kennung	Biotop	Anmerkung
EA3	Grünland	Gedüngte Fettwiese frischer Ausprägung
BF6	Obstbaumreihe	Dem Gehölzsaum des Östelbaches vorgelagerte Obstbaumreihe (mittlerweile entfernt)

4.1.3 Fauna

4.1.3.1 Avifauna

Das Areal des Vorhabens ist Grünland in frischer und eutraphenter Ausprägung. Auf der Fläche befinden aktuell keine Gehölze, eine dem Östelbach-Gehölzsaum vorgelagerte Obstbaumreihe wurde entfernt.

Es wurden bei den insgesamt 7 Begehungen (2022 und 2023) zur Brutvogelerfassung 21 Vogelarten registriert, bei denen es sich ausschließlich um Nahrungsgäste handelt. Die Neststandorte der registrierten Arten befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereiches, entweder in der unmittelbar östlich angrenzenden Hecke und dem den Östelbach begleitenden Gehölzsaum im Süden oder im Fall der Gebäudebrüter in der Ortslage von Osann. Kohlmeise und Dorngrasmücke brüteten in der eingewachsenen Obstbaumgruppe nordwestlich der Planungsfläche.

Obligate Bodenbrüter des weiten Offenlands wurden nicht registriert, sie können schon aufgrund der frequenten und frühzeitigen Mahd ausgeschlossen werden. Die Art mit der höchsten Erwartungswahrscheinlichkeit, die Feldlerche, wäre auf Grund ihrer häufigen und auffälligen Singflüge der Erfassung mit Sicherheit nicht entgangen.

Der Vorhabenstandort ist für die registrierten Vogelarten daher lediglich Nahrungsraum. Speziell die Finken- und Sperlingsartigen wie Grünfink, Bluthänfling und Haussperling waren gegen Ende ihrer Brutzeit bei Einflügen in kleinen Trupps zu sehen. Die Brutplätze des Haussperlings dürften in die angrenzenden Wohnbauflächen verortet werden, er kommt mit hoher Sicherheit jedoch auch als Freibrüter in der östlich angrenzenden Hecke vor.

Nahrungsgäste mit hoher Stetigkeit waren Ringeltaube und Elster, während der späten Erfassungstermine kam die Wacholderdrossel in kleineren Gruppen hinzu.

Die gesamte Grünlandfläche und mithin der Geltungsbereich bzw. dessen Luftraum wird vom Turmfalken bejagt. Der Rotmilan als besonders planungsrelevante Art konnte lediglich bei einem Beobachtungstermin in einem Suchflug über der Fläche beobachtet werden. Es ist davon jedoch auszugehen, dass die Fläche insbesondere zu den Mahdterminen als Nahrungsraum genutzt wird.

Dass der Verlust der Planungsfläche eine relevante Wirkung für den opportunistisch auch Freiräume in Siedlungsraum zur Nahrungssuche aufsuchende Art entfaltet, darf bezweifelt werden, auch aufgrund der geringe Größe. Kenntnis über nahegelegene Horste bestehen nicht.

Aufgrund der geringen Größe der Freifläche und der Lage zwischen einer Gehölzreihe (Vertikalstruktur) und der stark befahrenen Trierer Straße war eine Relevanz als Rastraum für Vögel nicht zu erwarten.

Über die genannten truppweisen Einflüge konnten im Septembertermin auch keine diesbzgl. Beobachtungen gemacht werden.

Tab. 5: registrierte Vogelarten

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL RP	BNatSchG BartSchV VSR	Kommentar
	Brut innerhalb GB hinreichend sicher				BB = Bodenbrüter, BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BV = Brutvorkommen, NG=Nahrungsgast: GB = Geltungsbereich
Amsel	<i>Turdus merula</i>	h	*		FKB an Ufergehölzen
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	h	*		HB an Ufergehölzen
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	h	V		NG in Trupps einfliegend
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	h	*		BV in nördlicher Bebauung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	h	*		FKB in wegebegleitenden Gehölzen außerhalb GB
Elster	<i>Pica pica</i>	h	*		FKB an Ufergehölzen, regelm. NG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	h	*		BV an NÖ Gehölzen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	h	*		NG, in Trupps einfliegend
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	h	*		FKB an Ufergehölzen
Hausrotschwanz	<i>Erithacus ochruros</i>	h	*		NG, BV in angrenzendem Wohngebiet
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	h	3		mind. 4 BP in Hecke östlich, häufig im angrenzenden Wohngebiet
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	h	*		HB in Obstbaumgruppe außerhalb GB
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	mh	V		NG, BV in bäuerlichen Betrieben im Umfeld
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	h	*		1-2- BP an Ufergehölz
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	h	*		BV südlich des GB, NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	h	*		FKB in Ufergehölzen und Hecke im Osten
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	mh	*	S, Anh.I: VSG	einmaliger Überflug der Planungsfläche
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	h	*		NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	mh	*	S	Regelm. NG, BV in Bebauung
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	h	*		NG, herbstliche Trupps
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	h	*		BBG an Gehölzen südlich und östlich des GB

4.1.3.2 Fledermäuse und sonstige Säugetiere

Unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten Arten (Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus, Langohren, Großer und kleiner Abendsegler) als Jagdraum genutzt werden. Die randlichen Gehölzreihen stellen hierbei nutzbare Leitstrukturen dar. Eine besondere, über die Umgebung wesentlich hinausgehenden Bedeutung als Jagdraum war nicht zu erkennen. Insofern waren vertiefende Untersuchungen zur Fledermausaktivität nicht erforderlich. Dennoch wurde auf Anregung der UNB im Zuge des Raumordnerischen Verfahrens die Aktivität anhand zweier Detektorbegehungen entlang des Perimeters des Bauvorhabens erfasst. Winterquartier- oder schwarmtaugliche Quartiere sind auf der (mittlerweile) gehölzfreien Fläche auszuschließen.

Inwieweit in der entfernten Obstbaumreihe Höhlenquartiere vorhanden waren, kann nicht mehr beurteilt werden, sie konnten im Zuge einer kursorischen Erstbegehung 2022 nicht entdeckt werden. Eine entsprechende Nutzung erscheint auch in Anbetracht der sehr tief hängenden Äste und der aufkommenden Sträucher unwahrscheinlich, da evtl. vorhanden Höhlungen nicht frei anfliegbar

gewesen wären (s. Abb. 5, o.r.). Die freistehenden Stammbereiche wurden bei der kursorischen Begehung taxiert, ohne dass Stammhöhlen entdeckt wurden.

Pro Detektordurchgang wurde die ca. 1,2 km lange Strecke zweimal, abschnittsweise auch dreimal, abgeschritten. Als Aufzeichnungsgerät diente ein GPS-gestützter Ultraschalldetektor BatLogger C der Firma Elekon/Schweiz.

Die Auswertung der Aufnahmen erfolgte über statistische Zuordnung und manuelle Überprüfung einzelner Aufnahmen mit zwei Software-Paketen (BatExplorer der Fma. Elekon und BatAdmin der Fma. EcoObs/Deutschland). Letztlich stellt die Nutzung zweier Analyseprogramme eine Kreuzvalidierung dar. Kommen beide Programme zum Ergebnis gleicher oder sehr ähnlicher statistischer Zuordnung, kann die Artbestimmung als hinreichend verlässlich gelten.

In Abb. 7 sind die Kontakte (= aufgezeichnete Rufsequenz) einmal zur Dämmerungsphase und einmal zur Mitternacht dargestellt.

In der Dämmerungsphase war die Aktivität mit nur 5 Kontakten pro Stunde sehr gering. Sie stieg in der Zeit um Mitternacht auf 51 Kontakte (~ 34 Kontakte/Std). Auch diese Erfassungsfrequenz war entgegen der Erwartung, vor allem im Bereich der Gehölzbänder, recht gering.

Der Aktivitätsverlauf spricht gegen eine Quartiernahme (Tages-/ Sommer-, Wochenstubenquartier) im Nahbereich des Vorhabens. Vielmehr fliegen die Tiere im Laufe der Nacht aus Distanz in das Gebiet ein und jagen entlang der Gehölze oder im Lampenlicht von Siedlung und Straße.

Dabei sprechen die wenigen kurzen und mit geringerem Schalldruck aufgezeichneten Kontakte der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) für einen Transferflug durch das Gebiet. Wasserfledermäuse jagen bevorzugt über und entlang von Gewässern und Transferflüge zu geeigneten Jagdgebieten können durchaus mehrere Kilometer (selten mehr als 10 km) lang sein³. Der Oestelbachweiher, 1,5 km westlich des Geltungsbereichs ist z.B. ein denkbare Flugziel. Selbst die Mosel läge ohne weiteres im Aktionsraum der Art.

Der Großteil der Aufnahmen war der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuordenbar. Sie ist in Detektoraufnahmen und sehr wahrscheinlich auch in der Realität die häufigste Fledermausart und gilt als typische Dorffledermaus und als Kulturfolger.

Das registrierte Artenspektrum ist in Tab. 6 mit relevanten Kenndaten zu den Arten dargestellt.

Unter den weiteren planungsrelevanten Säugetierarten ist ein Vorkommen der Haselmaus (keine dichten, nuss- und beerenreiche Gehölzstrukturen, nur isolierte Gehölzreihen) und der äußerst störungsempfindliche Wildkatze auszuschließen, letztere nutzt den Planungsraum aufgrund der Siedlungsnähe allenfalls als Streifrevier.

4.1.3.3 Herpetofauna

Die Kernfläche als grasreiche, hochwachsende frische Fettwiese ist kein geeigneter Reptilienlebensraum. Typische Reptilienhabitats in Form offener Flächen zur Thermoregulation, grabfähigen Substraten zur Eiablage und geeignete Stellen zur Überwinterung (Erdhöhlen, Felsspalten,...) fehlen innerhalb der Planungsfläche. Ein Vorkommen der planungsrelevanten, im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, westl. Smaragdeidechse, Schlingnatter) kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Begehungen entlang der Rand- und Saumbereiche insbesondere entlang des nördlich verlaufenden Feldwirtschaftsweges konnten dies belegen.

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten für Amphibien, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Der angrenzende, als Graben angelegte, Östelbach eignet sich aufgrund seiner langsamen Fließgeschwindigkeit und der partiellen kleineren Aufstauungen durchaus als Laichgewässer für

³ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

Amphibien, insbesondere für die häufigeren Molcharten. Hinweise auf Laichvorkommen (etwa den auch in langsam fließenden Gräben laichenden Berg- oder Teichmolch) ergaben sich jedoch nicht. Tradierte Wanderwege von Amphibien (v.a. der Erdkröte) sind am Standort nicht bekannt. Für die planungsrelevanten xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet.

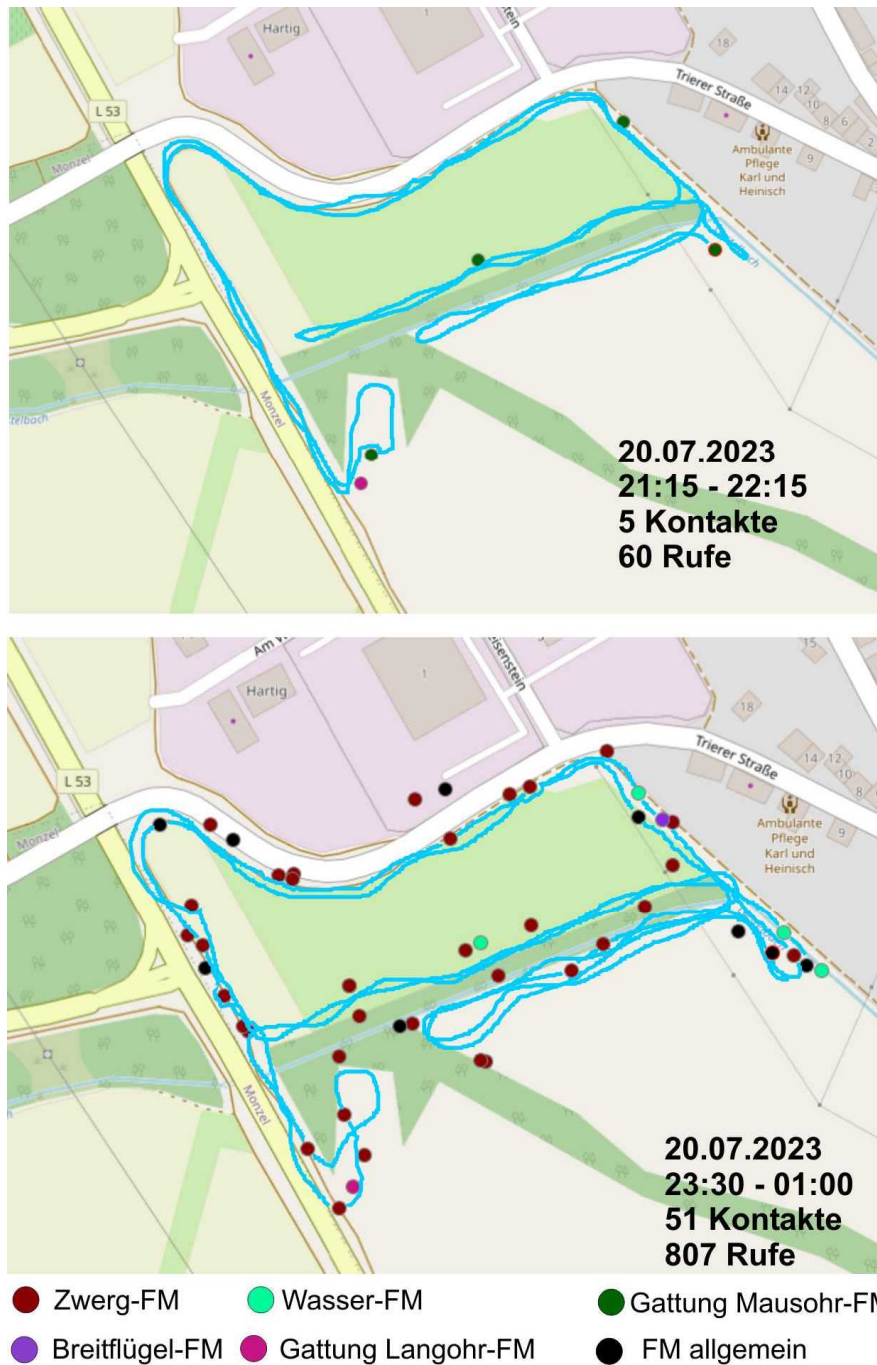


Abb. 5: Ergebnis der Transekt-Erfassung; die Streuung der Punktverortung entlang des Transekt resultiert aus Schwankungen in der Genauigkeit der GPS-Signale

Tab. 6: Über Lautanalyse ermittelte Fledermausarten⁴

Artnamen	Dtsch. Name FM= Fledermaus	RL FFH EZ	Quartiernutzung SQ/WS = Sommer, Wochenstube WQ = Winterquartier	Jagdhabitat	Bemerkungen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg-FM	* (3) IV	SQ/WS = v.a. Gebäude, seltener auch Baumspalten, Nischen, Spalten aller Art WQ = Gebäude, unterirdische Räume Siedlungs-FM , kulturfolgend	Sehr flexibel, Landschaftstypen aller Art, tendenziell Wälder bevorzugt; Aktionsradius 2-3 km; Transferflüge entlang von Leitlinien, aber auch über Offenland	Im Sonargramm i.d.R. eindeutig. Mit 36 Kontakten die häufigste detektierte Art.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-FM	G (1) IV	SQ/WS = sehr häufig Gebäude aller Art WQ = Gebäude, Felsspalten, Höhle Siedlungs-FM	Sehr breites Spektrum; Siedlung bis wenig strukturiertes Offenland, auch Waldränder Aktionsradius~ 8km	Nur ein Kontakt, der bei manueller Prüfung bestätigt werden konnte. I.d.R. auch recht eindeutig im Sonargramm erkennbar.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-FM	* (3) IV	SQ/WS = Baumhöhlen, -spalten, -risse, Stammfußhöhlen, Wald auch abseits von Gewässern ist bevorzugter Quartierstandort - Wald-FM WQ = unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen, Keller u.ä.	häufig in 3 - 5 km Distanz zu den Wochenstuben selten bis 10 km; jagt v.a. entlang oder über Gewässern; Transferflüge entlang von Gehölzen oder Gewässerlinien; sehr selten Offenland	5 Kontakte mit > 75% Zuordnungswahrscheinlichkeit
<i>Myotis</i> sp.	Gattung Mausohr-FM		Anhand der Spectrogramme keine eindeutige Artzuordnung		3 Kontakte; sehr wahrscheinlich auch Wasser-FM
<i>Plecotus spec.</i>	Langohr-Fme Braunes oder Graues Langohr	G (2) IV	SQ/WS = v.a. Gebäude, Braunes Langohr auch Baumhöhlen WQ = unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen, Keller u.ä. Wald- bis Siedlungs-FM	Leicht bis stark strukturiertes Offenland, Transferflüge entlang von Gehölzlinien, über Offenland nicht bekannt	Nur ein Kontakt aufgezeichnet; die Arten sind sonargrafisch nicht zu trennen; aufgrund der sehr leisen Rufe im Detektor oft unterrepräsentiert Beide Arten, Braunes oder Graues Mausohr können nur als Verdachtsart genannt werden
Fledermaus	allgemein		als FM-Kontakt eindeutig, aber ohne weitere hinreichend sichere Zuordnung		9 Kontakte; sehr wahrscheinlich auch der Zwerg-FM zuordenbar
Potentialarten					
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3 (3) IV	SQ/WS = Baumhöhlen WQ = Baumhöhlen Klassische Wald-FM , kann auch v.a. hohe Gebäude als Quartier nutzen	Vorzugsweise lichte Laubwälder, jagd über/im Kronendach und im hohen Luftraum des Offenlands	Wenige nyctaloide Rufe könnten von Arten der Gatt. <i>Nyctalus</i> stammen; am wahrscheinlichsten vom Gr. Abendsegler

Rote Liste Fledermäuse Saarland (Stand 2020)
 (Rote Liste Säugetiere Rh.-Pfalz (1987))
 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; * = nicht gefährdet

Erhaltungszustand (EZ)
 gelb = ungünstig
 grün = günstig
 rot = schlecht

FFH – Richtlinie:
 alle Arten im Anhang IV aufgeführt

Die veralteten Werte der Rote Liste von Rh.-Pfalz sind in Klammern angegeben; die aktuelleren Gefährdungsstufen des benachbarten Saarlands sind vorangestellt und der daraus abgeleitete Erhaltungszustands angeben

⁴ Angaben zu den Arten nach: König, H. & Wissing, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz GNOR Eigenvlg. und Diez – Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Vlg. sowie Fledermaus-Handbuch LBM Rheinl.-Pfalz

4.1.3.4 Sonstige

Die Bedeutung der Planungsfläche für Heuschrecken und Tagfalter ist im Unterschied zu Magergrünlandstandorten vernachlässigbar, daher standen diese Artengruppen nicht im Fokus der faunistischen Untersuchungen.

Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (*Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea teleius* und *M. nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) oder aufgrund der Habitatbedingungen (*Lycaena dispar*) ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Begehungen wurden lediglich die nachfolgend aufgeführten noch häufigen bis sehr häufigen Arten registriert.

Tab. 7: registrierte Tagfalterarten

Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>
Violetter Perlmuttfalter	<i>Brenthis ino</i>
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>

4.2 Schutzgut Boden

Die Planungsfläche befindet sich im Bereich einer nur gering nach Süden geneigten Verebnung bzw. Talweitung des Östelbaches. Die Bodengenese basiert auf fluviatilen Sedimenten, am Standort ist gem. der BFD 50⁵ mit Gley-Vegen aus Auenlehm (Holozän) über tiefem grusführendem Auenschluff (Holozän) zu rechnen, d.h. mit insgesamt tiefgründigen Böden. Innerhalb der leicht nach Norden ansteigenden Planungsfläche sind jedoch im Gegensatz zu den südlich angrenzenden offenbar tieferliegenden Grünländern keine Vernässungserscheinungen erkennbar.

Gem. der BFD5 L ist am Standort mit lehmigen Böden zu rechnen, die Bodenfunktionsbewertung auf dem Maßstab der Bodenschätzung weist für den Geltungsbereich, vor allem aufgrund des sehr hohen Standortpotenzials für die Biotopentwicklung, eine hohe (4) Gesamtbewertung aus. Hier darf jedoch die o.g. Einschränkung der fehlenden auentypischen Vernässung geltend gemacht werden. Die Feldkapazität als Maß für die Funktion im Bodenwasserhaushalt ist auf der gesamten Fläche mit gering (2) angegeben.

Seltene Bodentypen oder Böden mit Archivfunktion sind nicht ausgewiesen.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine offenen Gewässer.

Entlang der südlichen Grenze der Planungsfläche verläuft das in den Kartenwerken als Östelbach bezeichnete Gewässer. Vermutlich handelt es sich hierbei um einen künstlich angelegten Graben und der südlich verlaufende natürliche, allerdings i.d.R. trockengefallene, Bachlauf markiert das ursprüngliche Gewässer.

Gem. WRRL-Bewertung befindet sich der begradigte Abschnitt (nur dieser ist bewertet) in einem strukturell unbefriedigenden Zustand, was dann auf die Begradigung und den fehlenden Saum zurückzuführen wäre. Eine gewisse Sohl- und Substratdiversität ist jedoch durchaus vorhanden.

⁵ Quelle: Geoportal LGB Rheinland-Pfalz

Unterstrom im Bereich der Ortslage wurde bereits mit Renaturierungsmaßnahmen am Bachlauf begonnen.

Aufgrund der Lage innerhalb der Bachau ist innerhalb der Planungsfläche mit geringeren Grundwasserflurabständen zu rechnen, allerdings fehlen, auch aufgrund der nach Norden ansteigenden Geländetopographie, Vernässungserscheinungen.

Eine Hochwasserspiegelberechnung wurde durchgeführt. Mit entsprechenden Retentionsabgrabungen im Bereich südlich des Östelbaches kann das Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) schadlos abgeführt werden

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Die langjährigen Temperaturmittel für Bernkastel-Kues betragen 9,2 °C, die mittleren Jahresniederschläge ca. 845 mm und verteilen sich relativ gleichmäßig auf Sommer und Winter (Quelle: climate-data.org). Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen⁶. Allerdings ist aufgrund der Tallage durchaus mit begrenzten Kaltluftabflüssen in Strahlungsnächten zu rechnen, die letztlich in vernachlässigbarem Umfang auch zur Frischluftversorgung der klimaökologisch belasteten Tallage der Mosel beitragen können.

Es besteht am Standort jedoch bereits eine lufthygienische Vorbelastung inkl. Lärmemissionsdisposition durch die L 47 und L 53 mit Abfahrt sowie durch das angrenzende Gewerbegebiet.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Planungsfläche befindet sich im Übergangsbereich des Klausner Hügellandes zum Wittlicher Tal und den Moselbergen im Bereich einer Verebnung bzw. Talweitung des Östelbaches.

In der insgesamt durch eine hohe Landschaftsbild- und Erlebnisqualität gekennzeichneten Großlandschaft Moseltal mit charakteristischen und identitätsbildenden Geländeformen, Nutzungen und Siedlungsstrukturen ist die Planungsfläche selbst aufgrund der Lage neben einem größeren Gewerbegebiet und der zahlreichen Verkehrswege dahingehend als Defizitfläche zu beurteilen. Andererseits ist der Standort von den durch Wanderwege erschlossenen Weinbergs- und Plateaulagen einsehbar. Daher wird anhand von Sichtachsen die Betroffenheit des Schutzgutes beurteilt. Die Einsehbarkeit aus den umliegenden Wohngebieten ist aufgrund der ebenen Lage und der sichtverstellenden Hochgrünflächen vernachlässigbar.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Bernkastel-Wittlich verzeichnete Denkmäler registriert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten der Denkmalschutzbehörden keine Hinweise auf Bodendenkmäler gegeben.

Die Planungsfläche wird als Grünland genutzt, mit dem Pächter/Eigentümer sind die Aufgabe bzw. Einschränkung der Nutzung einvernehmlich geregelt.

Waldflächen sind von dem Vorhaben nicht tangiert.

4.7 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit:

Die Planungsfläche liegt unmittelbar neben der stärker befahrenen Trierer Str. und gegenüber einem Gewerbegebiet. Von daher besteht bereits eine Vorbelastung, die sich auf die bestehende und geplante

⁶ Quelle: LANIS

schutzwürdigen Bebauung auswirkt. Daher wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und entsprechende Maßnahmen bauplanerisch festgesetzt.

Erholung:

Im nahen Umfeld der Planungsfläche sind keine offiziellen Wanderwege ausgewiesen. Allerdings sind die umgebenden Weinbergs- und Höhenlagen durch mehrere Wanderwege erschlossen. Der Moselsteig verläuft durch die Ortslage von Monzel.

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richtet sich nach den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur prospektiven Abschätzung dieser Wirkungen wurden vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Nutzung folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
- ARTeFAKT-Datenbank
- digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- digitales Informationssystem des Landesamtes für Geologie und Bergbau (www.lgb.rlp.de)
- Informationen aus Fachplanungen

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Tab. 8: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Untersuchungsprogramm Fauna, weitere kursorische Prüfungen, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal LGB)
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (Portal MKUEM)
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nein	Information TOEB (Generaldirektion Kulturelles Erbe)
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nicht auszuschließen	Erholungsfunktion, Sichtraumanalyse
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nein	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	Entfernung zu nächstliegenden Gebieten zu groß
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nein	-
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	§ 1 (6) Nr. 7f	nein	-

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Darstellungen von sonstigen Plänen	§ 1 (6) Nr. 7g	nein	Prüfung der Verträglichkeit der relevanten Pläne
Luftqualität, Immissionsgrenzwerte	§ 1 (6) Nr. 7h	nein	-
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nein	Ableitung aus den o.g. Belangen

5.2 Wirkfaktoren

Auf Grundlage des Bebauungsplanes ist im Plangebiet bei einer maximalen Ausnutzung der GRZ eine Gesamtversiegelung von 6.156 m² zulässig. Damit gehen belebte Böden mit ihren Funktionen verloren. Geplant ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einem hohen Anteil überbau- bzw. versiegelbarer Flächen (GRZ bis 0,9). Das Plangebiet grenzt im Osten an ein weitere Planvorhaben (Seniorenresidenz) an.

5.3 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.3.1 Biotop, Fauna und Flora

Von der Planung ist ein Teil eines intensiv bewirtschafteten Grünlandschlages betroffen, der zunächst als Biotop mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertzahl einzustufen ist. Das in den Bodenfunktionskarten dargestellte hohe Standortpotenzial innerhalb der Aue wird durch die aufgrund der Topographie (nach Norden ansteigend) ausbleibende Vernässung und die fehlende Überflutung gemindert. Dennoch ist der flächige Eingriff in die natürlichen Böden *per se* als erheblich zu werten (s.u.). Wertgebend ist die breite, lineare, aus älteren Bäumen bestehende Gehölzstruktur am südlichen Rand der Planungsfläche und die Strauchhecke am östlichen Rand. Beide liegen nach einer Lageanpassung nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches.

Die dem Gehölzsaum am Östelbach vorgelagerte Obstbaumreihe wurde zwischenzeitlich (2023) entfernt. Unklar ist, ob dies dem geplanten Vorhaben zuzuordnen ist und dann ohne baurechtliche Zulässigkeit erfolgte oder aus privaten Nutzungs- Verkehrssicherungs- oder anderen Gründen erfolgte. In der Bilanz wird die Obstbaumreihe als Bestand gewertet. Die angepflanzte, mit Brombeeren eingewachsene Eschenreihe am nördlichen Rand befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Im Bereich der Überbauung und Versiegelung durch Parkplätze ist der Verlust an Biotopen und Böden zunächst vollständig. Ein Ausgleich des Eingriffes i.S.d. Eingriffsregelung ist innerhalb des Geltungsbereiches daher nicht möglich, auch weil die Planung einen hohen Anteil an überbaubarer Fläche vorsieht.

Tab. 9: Biotop, Inwertsetzung und Betroffenheit

Biotop	betroffene Fläche [m ²]	Biotopwert	Anmerkung
Grünland	7.055	gering	Fettwiese (intensiv genutztes, frisches Grünland)
Obstbaumreihe	432	hoch	Eingewachsene vorgelagerte Obstbaumreihe, autochthone Arten, mittlere Ausprägung, wurde entfernt
Summe:	7.487		

Zur Beurteilung der Wirkungen auf die Fauna wurden die Brutvögel und Nahrungsgäste an insgesamt 7 Begehungsterminen erfasst, dabei wurde kursorisch auch die Präsenz anderer Artengruppen geprüft (Amphibien, Reptilien).

Klassische Wiesenbrüter wie Braunkehlchen, Wiesenpieper oder Schafstelze waren im Gebiet aufgrund des frühen und mehrschürigen Mahdregimes sowie der Störung durch die angrenzende Bebauung und Verkehrswege *a priori* nicht zu erwarten sind. Sie sind in den FT/FP-Artennachweisen der betroffenen

und benachbarten Rasterzellen des LANIS auch nicht aufgeführt. Die etwas häufigere, und überwiegend auf Ackerflächen oder -brachen brütende Feldlerche kann im Gebiet ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Die Grünlandfläche kommt mithin lediglich als Nahrungsraum in Frage.

Der Rotmilan als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie wurde bei der ersten Begehung (2022) suchend über der Grünlandfläche beobachtet, er ist jedoch in dem betreffenden oder den unmittelbar angrenzenden LANIS-Rastern aktuell nicht mehr aufgeführt, stattdessen ist jetzt der Schwarzmilan (Gitter-ID 3525532) gelistet. Eine Nahrungsraumnutzung, insbesondere zum Zeitpunkt der Mahdtermine, ist jedoch weiterhin nicht auszuschließen. Die Erheblichkeit des Nahrungsraumverlustes wird in Kap. 5.3 und 5.4 betrachtet.

Die in der benachbarten Rasterzelle jüngst nachgewiesene Rohrweihe brütet in Röhrichtbeständen oder in Getreidefeldern, seltener in großflächigen Feuchtwiesen. Auch hier kann eine Brut auf der Planungsfläche aufgrund des störintensiven Umfeldes und der geringe Flächengröße des Grünlandes ausgeschlossen werden, eine Nahrungsraumnutzung ist nicht zwar möglich, aber unwahrscheinlich. Gebäude als mögliche Brutstätten für Gebäudebrüter sind nicht betroffen. Bei Einhaltung der Rodungsfristen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG daher grundsätzlich auszuschließen.

Auch für Fledermäuse stellt der Planungsraum einen siedlungstypischen Jagdraum (Ortsrandlage) dar, wobei die linearen randlichen Gehölzstrukturen eine Leitstruktur darstellen. Eine besondere, über die Umgebung wesentlich hinausgehenden Bedeutung als Jagdraum ist nicht zu erkennen und konnte anhand der Detektorerfassung auch nicht belegt werden. Winterquartier- oder schwarmtaugliche Quartiere sind nicht vorhanden.

Reptilien, namentlich die FFH-Anh. IV-Arten Schlingnatter, Zaun-, Mauer- und westliche Smaragdeidechse sind auf der frischen obergrasreichen Fläche nicht zu erwarten. Die Ringelnatter ist im Umfeld des Grabens denkbar, ebenso der noch häufigere Berg- und der Teichmolch, für die der Graben (außerhalb des Geltungsbereiches) auch ein mögliches Laichhabitat darstellt. Als Landlebensraum käme dann der angrenzende Gehölzsaum in Frage, nicht jedoch die Grünlandfläche. Auf der eher artenarmen Grünlandfläche ist nicht mit den in FFH-Anhang II/IV gelisteten Schmetterlingsarten zu rechnen, hier fehlen sowohl die strukturellen Habitatvoraussetzungen (Feuchtrachen und -säume,/Feuchtgrünländer mit Nahrungspflanzen für *Lycaena dispar* und die feuchte ökologische Rasse von *Euphydryas aurinia*), Magerrasen und -wiesen (*Maculinea arion* und xerophiler Typus von *Euphydryas aurinia*) als auch die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*, *Oenothera biennis*/*Epilobium* ssp. für *Proserpinus proserpina*).

5.3.2 Boden

Die GRZ von bis zu 0,9 legitimiert eine Neuversiegelung von rd. 0,62 ha. In diesen Bereichen ist der Verlust der Bodenfunktionen vollständig, in angelegten Grünflächen sind diese abgesehen von der Archivfunktion wieder herstellbar.

Das geplante Vorhaben erfordert eine funktionale externe Kompensation, die mit der externen Kompensation der Biotope i.S.d. Eingriffsregelung gekoppelt werden kann

5.3.3 Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Der in den Kartenwerken als Östelbach bezeichneten Graben verläuft außerhalb des Geltungsbereiches. Da die angrenzende und gegenüber dem Planbereich abschirmende Gehölzstruktur erhalten bleibt, darf es als sicher gelten, dass von dem Vorhaben keine erhebliche Wirkung auf die Struktur des Gewässers ausgeht.

Es besteht jedoch die Gefahr baubedingter Grundwasserschäden, denen durch einschlägige Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz während der Bauphase zu begegnen ist.

Eine Wasserspiegellagenberechnung durch das Ingenieurbüro Reihser PartG mbH ergab, dass ein geringer Teil des Plangebietes resp. der bebaubaren Fläche oberhalb der simulierten HQ₁₀₀-Kulisse des Östelbaches liegt. Ein Retentionsausgleich gem. § 77 WHG Abs. 1 ist demzufolge erforderlich.

In Abstimmung mit der Ortsgemeinde Osann-Monzel kann der Retentionsausgleich durch Abgrabungen am südlich Ufer des Östelbaches erfolgen. Der bestehende einseitige Gehölzsaum befindet sich nördlich, wertgebende Grünlandgesellschaften sind nicht betroffen, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Gründe dagegen sprechen.

Für die mit einem 30%-Aufschlag berechneten HQextrem-Flächen sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen oder Gebäude sind oberhalb der Wasserspiegellage anzuordnen. Als Maßnahme wird zudem die Anlage eines 50 cm hohen Erdwalls am westlichen Rand der Planungsfläche empfohlen.

Im Zuge der Genehmigungsplanung des Marktes ist ein detaillierter Nachweis der finalen Höhenplanung unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme durch einen Fachplaner nach § 103 LWG erforderlich.

Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauphase durch die Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Das Plangebiet soll im modifizierten Trennsystem entwässert werden, wobei das anfallende Niederschlagswasser dezentral (über kaskadenförmig angeordnete Retentionsmulden) zurückgehalten und über einen Überlauf gedrosselt in den Östelbach abgeleitet werden soll.

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in den östlich des Plangebietes gelegenen Mischwassersammler abgeleitet.

Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig

5.3.4 Klima/Luft

Kleinklimatische Wirkungen infolge der Errichtung zusätzlicher Baukörper sind zu erwarten (Aufheizung durch Wärmeabstrahlung), aufgrund der kompakten Bauweise jedoch keine Düseneffekte. Diese Wirkungen sind lokal und stellen keine erheblichen und raumbedeutsamen mesoklimatischen Effekte dar. Eine relevante Minderung der Kaltluftentstehung als Beitrag zur Frischluftversorgung von Osann-Monzel ist aufgrund der nur geringen Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet oder als Frischluftleitbahn nicht zu erwarten, auch ist Osann aufgrund der geringen Flächenausdehnung nicht als vorrangiger klimaökologischer Bedarfsraum zu werten. Dies trifft für das Moseltal zu, wobei hier eine Relevanz aus dem Vorhaben noch weniger plausibel abgeleitet werden kann.

5.3.5 Landschaftsbild

Der Planungsraum liegt am westlichen Siedlungsrand von Osann südlich des Gewerbegebietes und wird von mehreren überörtlichen und örtlichen Verkehrswegen geprägt. Die Wirkung des geplanten Vorhabens ist aufgrund der Topographie (Lage im Hochtal) auf der großmaßstäblichen Skala nicht weitreichend, zudem schirmen die bestehenden Gehölzstrukturen und die parallel geplante Seniorenresidenz die Fläche gegenüber der Ortslage von Osann und gegenüber der (auch zur Naherholung genutzten) südlich angrenzenden Halboffenlandschaft ab. Bei der geplanten Bauhöhe dürfte die Abschirmwirkung weiterhin gegeben sein. An dem nicht durch höhere Gehölzstrukturen begrenzten Nord- und Westrand befinden sich ein Gewerbegebiet und z.T. stark befahrene Verkehrswege (L 47, Trierer Straße) und damit Objekte mit geringer Schutzbedürftigkeit in Bezug auf Landschaftsbild-bezogenen Wirkungen

Daher ist auf dieser Ebene insgesamt nicht von einer erheblichen Wirkung auf das Landschaftsbild auszugehen

Anders zu beurteilen ist evtl. die Wirkung auf den Landschaftsgenuss im Bereich der Wanderwege der umgebenen Höhenlagen, wobei auch hier die o.g. Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Dieser Aspekt wird in Kap. 5.3.7 (Schutzgut Mensch) behandelt.

5.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt und wurden von Seiten der Denkmalschutzbehörden auch nicht mitgeteilt. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gem. §§ 16-19 DSchG RLP wird verwiesen.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird gem. der Bodenfunktionsbewertung der LGB auf der gesamten Fläche lediglich mit mittel eingestuft, dahingehend besteht kein Verlust an besonders ertragsreichen Flächen für die Landwirtschaft, dennoch ist der Planbereich im rechtskräftigen Raumordnungsplan der Region Trier in der Fassung von 1995 als sehr gute bis gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Gleichzeitig ist der westliche, in der BFD 5 mit einer Ackerzahl von 40-60 höher taxierte Teil der Planungsfläche im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier von 2014 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen die Agrarfunktion erhalten, schützen und die Landwirtschaft bzw. die (hier auf Weinbau fokussierende) landwirtschaftliche Betriebsstruktur stärken. Sie stellen jedoch keine Ziele, sondern Grundsätze der Raumordnung dar, die einer Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Die beantragte raumordnerische Prüfung hat die Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung auch in diesem Bereich attestiert. Landesplanerische Vorränge (in Form von Vorranggebieten) bestehen nicht.

5.3.7 Mensch

Zu betrachten sind die Aspekte „menschliche Gesundheit“ und „Erholungswirkung“.

Der geplante Lebensmittelmarkt lässt zusätzliche Fahrzeugbewegungen und damit eine Erhöhung der Lärmbelastung erwarten. Diese sind im Kontext mit der bereits bestehenden Lärmbelastung der Verkehrswege und des angrenzenden Gewerbegebietes zu beurteilen. Das geplante Seniorenwohnheim und die angrenzende Wohnbebauung ist als Schutzobjekt gegenüber Lärm zu werten. Diese Aspekte wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung behandelt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass *„...durch den Straßenverkehr innerhalb des überbaubaren Bereichs keine Beurteilungspegel verursacht werden, die den Immissionsgrenzwert der Tageszeit für Mischgebiete überschreiten. Während der Tageszeit ist jedoch in Teilen des Baufensters von einer Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes auszugehen. Passive Schallschutzmaßnahmen wurden untersucht und sind im Bebauungsplan festzusetzen.*

Die Untersuchung lässt weiterhin erkennen, dass durch die Gewerbegeräusche keine Beurteilungspegel und Maximalpegel verursacht werden, die die Immissionsschutzvorgaben der TA Lärm sowohl im Plangebiet als auch an der bestehenden und geplanten schutzwürdigen Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs überschreiten.“ aus: Schalltechnische Untersuchungen - Bebauungsplan „Seniorenresidenz“, Ortsgemeinde Osann- Monzel, Schallschutz.biz Dipl.-Ing. Armin Moll, Im Morgen 27, 54516 Wittlich, Stand: 26.04.2023.

Die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB entsprechend der schallschutztechnischen Untersuchung festgesetzt

Gem. der Darstellungen im Geoportal Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit einem leicht erhöhten Radonpotenzial von ca. 33,2.

Ein erheblicher Einfluss auf den Landschaftsgenuss und die Erholungswirkung lässt sich für das unmittelbare Umfeld nicht plausibel herleiten, da die Fläche keine besondere Bedeutung als Erholungsraum besitzt bzw. nicht unmittelbar durch ausgewiesene Wanderwege tangiert wird.

Allerdings sind die Aspekte des Landschaftsbildes und die Einsehbarkeit von den durch Wanderwege erschlossenen umgebenden Höhenlagen zu berücksichtigen (s.u.). Hierbei sind jedoch aufgrund der Topographie lediglich Sichtverbindungen zu dem westlich gelegenen „Förster-Klaus-Weg“ und dem „Monzeler Hüttenkopfweg“ möglich, wobei diese aufgrund der geringen Höhe durch sichtverstellende Objekte weitgehend unterbunden wird oder aber die Weg führen durch Waldgebiete (vgl. Abb. 8 und 9).

Die nordwestlich angrenzenden steilen Weinbergslagen (Osanner Rosenberg) mit direkten Sichtverbindungen sind nicht durch ausgewiesene und anhand von Streckenprofilen dargestellte Wanderwege erschlossen. Allerdings verläuft hier eine mit „Hüttenkopfweg“ gekennzeichnete Wegstrecke. Nachfolgend sind die entsprechenden Sichtachsen dokumentiert.

Aus den dargestellten Sichtachsen wird deutlich, dass der Standort (beider Vorhaben) lediglich von den nordöstlich gelegenen Höhenlagen einsehbar ist. Das bereits bestehende Gewerbegebiet hebt sich von der durch Weinbau geprägten dörflichen Siedlungsstruktur bereits deutlich ab und wirkt dahingehend strukturell als störender Fremdkörper. Dieser Eindruck wird durch das Vorhaben und akkumulierend durch die geplante Seniorenresidenz zwar verstärkt. Beide Planvorhaben machen jedoch aufgrund der Entfernung des hier verlaufenden Wanderweges „Hüttenkopfweg“ nur einen unerheblichen Teil des Gesichtsfeldes aus. Zudem verhindern die belaubten Rebstöcke während der Wandersaison auf dem überwiegenden Streckenverlauf eine Sichtverbindung zum Planbereich. Dieser ist lediglich im Bereich der dargestellten Fotostandorte sichtbar.

Eine erhebliche Wirkung auf das subjektiv wahrnehmbare Landschaftsbild und den Landschaftsgenuss darf daher ausgeschlossen werden. Vielmehr prädestiniert die genannte Vorbelastung durch das Gewerbegebiet und die zahlreichen Verkehrswege den Standort gegenüber anderen weniger vorbelasteten Alternativstandorten.



Abb. 6: Panoramaaufnahme vom Aufnahmepunkt 8 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens des Lebensmittelmarktes und der Seniorenresidenz



Abb. 7: Lage der Aufnahmepunkte



Abb. 8: Blick von Aufnahmepunkt 1 (links) und Aufnahmepunkt 2 (rechts) auf die Planungsfläche, Aufnahme im Normalbereich (ca. 50 mm Brennweite); Sichtbarkeitsbereich blau gekennzeichnet



Abb. 9, von oben links nach unten rechts: Blick von Aufnahmepunkt 3 bis 8 auf die Planungsfläche, Aufnahme im Normalbereich (ca. 50 mm Brennweite); Sichtbarkeitsbereich blau gekennzeichnet

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.4.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotopie eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Der Geltungsbereich ist frei von Gehölzen. Die dem Gehölzsaum des Östelbaches vorgelagerte Obstbaumreihe im Bereich der Kanaltrasse wurde zwischenzeitlich entfernt.

Neben dem sehr begrenzten Brutraumangebot für Gebüsch-/Gehölzfreibrüter besitzt der Planungsbereich allenfalls eine Bedeutung als Nahrungsraum von im Offenland jagenden Arten.

Bodenbrüter und hier insbesondere die noch am ehesten zu erwartende Feldlerche als weitere stellenweise noch häufige, wenngleich rückläufige Art der Agrarlandschaften konnte im Rahmen der Erfassungen auf der Fläche nicht nachgewiesen werden. Der Bruterfolg der einschlägigen und sehr selten gewordenen Wiesenbrüter wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Kiebitz ist durch die massiven randliche Störreize und vor allem durch die frühe Erstmahd stark herabgesetzt. Auch darf eine Bedeutung der Fläche als Rastraum für Zugvögel aufgrund der geringen Größe und der Störreize ausgeschlossen werden.

Grünland- und Ackerflächen, auch siedlungsnahe, sind häufig auch Nahrungsraum für den streng geschützten Rotmilan, der opportunistisch auch Freiräume innerhalb des Siedlungsraumes zur Nahrungssuche aufsucht. Die Art konnte jedoch lediglich einmal in einem Suchflug über der Fläche beobachtet werden. Kenntnis über Horste im näheren Umfeld bestehen nicht.

Fledermausquartiere können auf der Fläche sicher ausgeschlossen werden. Auch fehlen auf der gehölzfreien Fläche Leitstrukturen.

Es darf zunächst davon ausgegangen werden, dass die weitgehend strukturlose Fläche kein essenzielles artspezifisches Jagdhabitat darstellt. Leitstrukturen befinden sich am Rand des Geltungsbereiches entlang des Östelbaches und bleiben erhalten.

Eine Entwertung oder Störung potentieller Quartiere durch das Heranrücken der Bebauung an die südliche Gehölzlinie entlang des Östelbaches, was letztlich zur Aufgabe der Quartiere führen könnte, erscheint extrem unwahrscheinlich.

Bei der Erfassung wurden überwiegend siedlungsholde Arten (Zwerg-FM, Breitflügel-FM, ggf. auch Graues Langohr) registriert. Quartiere der Wasser-Fledermaus und des Großen Abendglers liegen sehr wahrscheinlich in den nahe gelegenen Wäldern, dafür spricht die relativ späte Ankunft und der kurze Aufenthalt im Gebiet.

Inwieweit der Leitlinien-Charakter des Ufergehölzes durch die Bebauung gemindert wird, ist schwer vorhersehbar, aber unwahrscheinlich. Die Südseite steht weiterhin zur Verfügung und auf der Nordseite wird durch den einzuhaltenden Schutzstreifen zum Gewässer noch freier Flugraum verbleiben.

Keine der registrierten Arten jagt vorwiegend bodennah oder ist auf terrestrische Beutetiere (z.B. Laufkäfer) spezialisiert. Daher geht mit hinreichender Sicherheit und v.a. im Hinblick auf die kulturfolgenden Arten kein essentieller Nahrungsraum verloren

Ausgehend von der Bestandsstruktur und den registrierten Arten sind für die Gruppe der Fledermäuse daher keine zwingenden Maßnahmen herleitbar, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Gleichwohl besteht für die typischen Gebäude besiedelnden Arten durch energieoptimierte Sanierung und Bauweise ein schleichender und örtlich bereits als populationswirksam erkannter Quartierverlust. Daher ist es aus artenschutzfachlicher Sicht empfehlenswert, bei Neubauten künstliche Quartiere anzubieten. Dazu gibt es im Fachhandel eine Reihe von Quartierhilfen, die optisch völlig unauffällig entweder in die Dachhaut oder in die Fassade als speziell ausgeformter Ziegel oder Mauerstein integriert werden⁷.

Für die äußerst störungsempfindliche Wildkatze fällt der Geltungsbereich im nahen Siedlungsumfeld als Reproduktionsraum aus. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Laichmöglichkeiten für Amphibien, insbesondere für Molche, bestehen in den kleineren Aufstauungen innerhalb des Östelbaches. Amphibienaktivitäten oder Amphibienlaich wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt registriert. Das Gewässer befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, daher bleibt dieses Laichangebot weiterhin bestehen.

Auch mit einem Vorkommen planungsrelevanter Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist im Gebiet nicht zu rechnen, da die Fläche grundsätzlich nicht als thermisch begünstigt einzustufen ist und die notwendigen Habitatrequisiten, wie offene bzw. halboffene (ruderales) Flächen, die zur Thermoregulation, genutzt werden könnten, sowie grabfähigen Eiablagsubstrate und Versteckstrukturen in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder Mauerritzen fehlen. Die cursorische Prüfung am Standort konnte dies bestätigen.

Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (*Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea teleius* und *M. nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) oder aufgrund der Habitatbedingungen (*Lycaena dispar*) ausgeschlossen werden. Auch fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen (*Epilobium* spp., *Oenothera biennis*) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus*

⁷ eine Zwergfledermaus kann in einer Nacht bis zu 500 Stechmücken vertilgen – durchaus ein Beitrag zum Wohnkomfort im Nahbereich eines Gewässers

proserpina). Für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) als thermophiler Biotopwechsler fehlen die Habitatvoraussetzungen in Form von kleingekammerten Sonnen- und Schattenbereichen, wie dies z.B. in halboffenen Waldbereichen oder entlang krautgesäumter breiter Waldwege der Fall ist. Die Art ist jedoch in den Wäldern auf den umliegenden Höhenlagen und Waldrändern als Mehrbiotop-Besiedler durchaus möglich. Eine gelegentliches Einfliegen der hochmobilen Falter löst hier jedoch keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus.

Aufgrund der Ergebnisse der Relevanzprüfung erübrigt sich eine formelle gruppen- bzw. artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände. Artenschutzrechtlich begründbare Maßnahmen sind nicht erforderlich. Sie werden im Rahmen der eingriffsbezogenen Kompensation jedoch aufgegriffen.

5.5 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Aus den Ausführungen in Kap. 5.4.2 wurde deutlich, dass den Eingriffsflächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann bzw. dass entsprechende Arten hier nicht vorkommen. In Bezug auf den Rotmilan sei noch einmal auf die lediglich einmalige Beobachtung verwiesen und auf die einschlägigen Fachkonventionen (u.a. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Typuszuordnung 6c). Daher lässt sich hier ein populationsrelevanter Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten) nicht ableiten.

Weitere Arten mit Umwelthaftungsrelevanz sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht betroffen.



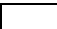
5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Tab. 10: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur-/sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten		Standort-konkurrenz, Habitatfkt.	Boden-bildungs-prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs-funktion	Landschafts-bild	-	Nahrungsgrund-lage, Erholungsraum
Boden		Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur-element	Archivfunktion	Kulturpflanzen-standort
Wasser		Standort-bedingungen	Boden-typisierung	Grund-wasser-neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser-dargebot
Klima/Luft		Standort-bedingungen	Boden-temperatur, Boden-belastung	Grund-wasser-belastung	Klimatische Ausgleichs-funktion (Kaltluft)	Bioklima-tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts-bild		-	-	-	Verbau Stadtklima	Summations-wirkung	-	Erholungs-wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch		Biotop-/Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen-abfluss, Versickerung	Mikro-/Mesoklima-änderung	Landschafts-bild	archäologische Fundstellen	Konkurrierende Nutzungsansprüche, Erholung

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

Die wesentlichen planungsrelevanten Wechselwirkungen beschränken sich auf das Wirkungsgefüge Landschaftsbild und Erholungswirkung sowie die reziproken Wirkungen durch die Beanspruchung von Produktionsflächen und Biotopen.

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden diesbezüglich jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

5.7 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes

Im Falle der Nullvariante würde die Fläche weiterhin als Grünland bewirtschaftet werden, d.h. am Status quo der aktuellen intensiven Bewirtschaftung mit Düngereintrag würde sich nichts ändern.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V 1: Gehölz- und Gewässerschutz

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Gewässer

Bei der baulichen Umsetzung ist das Baufeld gegenüber dem Östelbach und den diesen begleitenden Gehölzen mit einem ortsfesten Bauzaun abzugrenzen. Ggfs. sind geeignete Baumschutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) auszuführen. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

V 2: Bodenarbeiten

Relevante Schutzgüter: Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

Ein Befahren der Grünlandfläche außerhalb des Geltungsbereiches (am Westrand) ist zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Zuvor sind verdichtete Unterböden wieder aufzulockern. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

V 3: Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

V 4: Ökologische Baubegleitung

Zielart(en): Boden, Fauna, Flora

Zur Umsetzung der grünordnerisch festgesetzten Maßnahmen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist bei der baulichen Umsetzung (Erschließung des Gebietes) eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person vorzusehen.

Das Aufgabenfeld soll ausdrücklich auch die Überwachung des in V3 vorgegebenen schonenden und fachgerechten Umgangs mit Boden umfassen.

6.2 Weitere grünordnerische Maßnahmen

Über die im Bebauungsplan genannten Begrünungsmaßnahmen hinaus (Dachbegrünung, intensiv begrünte Restflächen, Anpflanzung von Hochstämmen einheimischer Laubbäume je 8 Stellplätze) bestehen keine weiteren Optionen für naturschutzfachlich relevante Begrünungsmaßnahmen. Auch für die lineare Grünfläche bestehen aufgrund der geringen Ausdehnung und dem unmittelbar angrenzenden Feldwirtschaftsweg/Feuerwehrumfahrt und der dadurch erforderlichen Freihaltung kaum Begrünungsmöglichkeiten, die über die Anlage einer Ziergrünfläche hinausgehen.

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.

Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

Auch wenn in Bezug auf Gebäudebrüter artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, an den geplanten Gebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, sofern die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen. Für den Haussperling eignen sich beispielsweise Mehrfachvorrichtungen in Form aneinandergereihter Höhlenbrüterkästen. Hierbei besteht auch die Möglichkeit die Nisthilfen konstruktiv, z.B. durch Einbausteine, in die Fassade einzubinden.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Mit Vorlage des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs“⁸ liegen die Instrumente für eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. § 2 Abs. 5 der 2018 verabschiedeten Landeskompensationsverordnung von Rheinland-Pfalz vor, die bei Eingriffen i.S.d. § 14ff. BNatSchG anzuwenden sind.

Die Landeskompensationsverordnung gilt nicht für die Vorhaben der Bauleitplanung, gleichwohl ist es allgemeiner Konsens sich bei der Eingriffsbilanz auch hier nach Möglichkeit am Leitfaden zu orientieren, um eine Vergleichbarkeit mit Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen zu gewährleisten.

7.1 Kurzdarstellung des Planungsraumes

Der Planbereich umfasst den ca. 0,7 ha großen Abschnitt eines Grünlandschlages zwischen der Trierer Str. mit angrenzendem Feldwirtschaftsweg und dem begradigten/neu angelegten Östelbach. Es handelt sich um eine blütenarme, aufgedüngte frische Honiggras-Fuchsschwanz-Wiese, die gem. der aktuellen Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP nicht als FFH-Lebensraum anzusprechen ist. Die gesamte Fläche ist gehölzfrei, die dem Gehölzsaum des Östelbaches vorgelagerte Obstbaumreihe wurde 2023 entfernt.

7.2 Kurzbewertung des legitimierten Eingriffs in die Schutzgüter

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für das Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für nicht großflächigen Einzelhandel, Lebensmittelmarkt, Lebensmittel-Discounter“ vor. Die verkehrliche Erschließung ist durch eine Zufahrt von der unmittelbar vorbeiführenden Trierer Straße vorgesehen. Hierdurch soll gleichzeitig ein geplantes Seniorenwohnheim erschlossen werden (eigenes Bebauungsplanverfahren).

Der Bebauungsplan legitimiert eine Nettoneuersiegelung von ca. 0,61 ha. Durch die Planung ist lediglich eine blütenarme Fettwiese mit geringer ökologischer Wertstufe betroffen. Ein gleichgerichteter Funktionalausgleich ist jedoch durch die bereits entfernte Obstbaumreihe hoher Wertstufe erforderlich, die als Bestand gewertet wird. Dem entspricht das Entwicklungsziel bzw. der erreichte Entwicklungszustand der Ökokontomaßnahme (Obstwiese).

Für den *per se* durch Versiegelung verursachten Eingriff besonderer Schwere in das Schutzgut Boden darf die erfolgte Nutzungsextensivierung als adäquater Ausgleich gelten.

Weitere Umweltgüter sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Dies gilt auch für das Schutzgut Landschaftsbild, da die Fläche lediglich von Nordosten einsehbar ist und im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Gewerbegebiet nur eine unerhebliche Minderung des Landschaftsgenusses für

⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021, Hrsg.): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)

den Streckenabschnitt des (nicht in Kartenwerken ausgewiesenen und nur durch Baumplaketten gekennzeichneten) „Hüttenkopfweges“ darstellt.

Tab. 11: schutzgutbezogene Eingriffsbeurteilung und externer Ausgleichsbedarf

Schutzgut	Eingriffstiefe/ Wirkpotenzial	geplante Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	externer Ausgleich erforderlich?
Biotope/Flora	mittel-hoch	Begrünungsmaßnahmen, bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze	ja (vgl. Kap. 8.3)
Fauna	gerin		nein
Boden	hoch	Bodenfunktionsaufwertung extern	ja
Wasser	gering	schadlose Einleitung des Niederschlagswassers, Grundwasserschutz, angepasste Bauweise	ja (Retentionsausgleich)
Klima/Luft	mittel	Verkehrs-/Lärmgutachten	nein
Landschaftsbild	hoch	Erhalt von angrenzenden Gehölzstrukturen	nein
Kultur-/sonstige Sachgüter	gering	Verlust Intensivgrünland; keine Denkmäler und Bodendenkmäler betroffen	nein
Mensch	mittel	angrenzendes Gewerbegebiet	nein

Eine Erheblichkeit der Eingriffe/Wirkungen verbleibt unter Berücksichtigung der internen Vermeidungsmaßnahmen lediglich für das Schutzgut Biotope und Boden.

7.3 Ableitung des Kompensationsbedarfes Biotope

Der externe Ausgleichsbedarf auf das Schutzgut Biotope wird nachfolgend tabellarisch dokumentiert.

Tab. 12: Darstellung Eingriffsschwere Biotope gem. Praxisleitfaden

Code	Biototyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbez. Wirkung	Erwartete Beeinträchtigung
EA3	Fettwiese (intensiv genutztes, frisches Grünland)	8	gering (2)	hoch (III)	eB
BF6	bereits entfernte Obstbaumreihe, authochthone Arten, mittlere Ausprägung	15	hoch (4)	hoch (III)	eBS

Gem. dem Praxisleitfaden ergibt sich nachfolgende Bilanz:

Tab. 13: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EA3	Fettwiese (intensiv genutztes, frisches Grünland)	8	7.055	56.440
BF6	Eingewachsene und vorgelagerte Obstbaumreihe, authochthone Arten, mittlere Ausprägung	15	432	6.480
	Gesamt:		7.487	62.920

Tab. 14: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne externe Kompensationsmaßnahme

Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HN1	Gebäude/Versiegelungsflächen SO (GRZ 0,0)	0	6.156	0
HM 3	Ziergrün strukturarm SO (GRZ 0,0)	8	684	5.472
HM 3	Ziergrün strukturarm (öG)	8	199	1.592
VB1	Feldwirtschaftsweg, geschottert	3	448	1.344
	Gesamt:		7.487	8.408

Es ergibt sich somit gem. Praxisleitfaden eine negative Bilanz von $62.920 - 8.408 = 54.512$ Biotopwertpunkten. Externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Bilanzdefizites sind daher erforderlich.

7.4 Externer Ausgleich mit Bilanz

Als Ausgleich wird eine Maßnahmen des kommunalen Ökokontos aufgegriffen, die im Jahr 2007 umgesetzt und im KSP unter der Nr. OEK-1345478517889, Az 42-511.1-be-8-2007 eingebucht wurde. Die Gründe für die Abgrenzung von zwei Teilflächen (Einbuchung als Flurstücke 1 und 2) lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehen, da diese gem. der Darstellung im aktuellen ALKIS Teil einer großen Parzelle (Flurstück 2) darstellen. Die ausgesparte Fläche ist damit Teil der Maßnahmenfläche und wird nachfolgend in die Bilanz einbezogen. Gem. planimetrischer Bestimmung ergibt sich eine Maßnahmenfläche von 15.924 m²

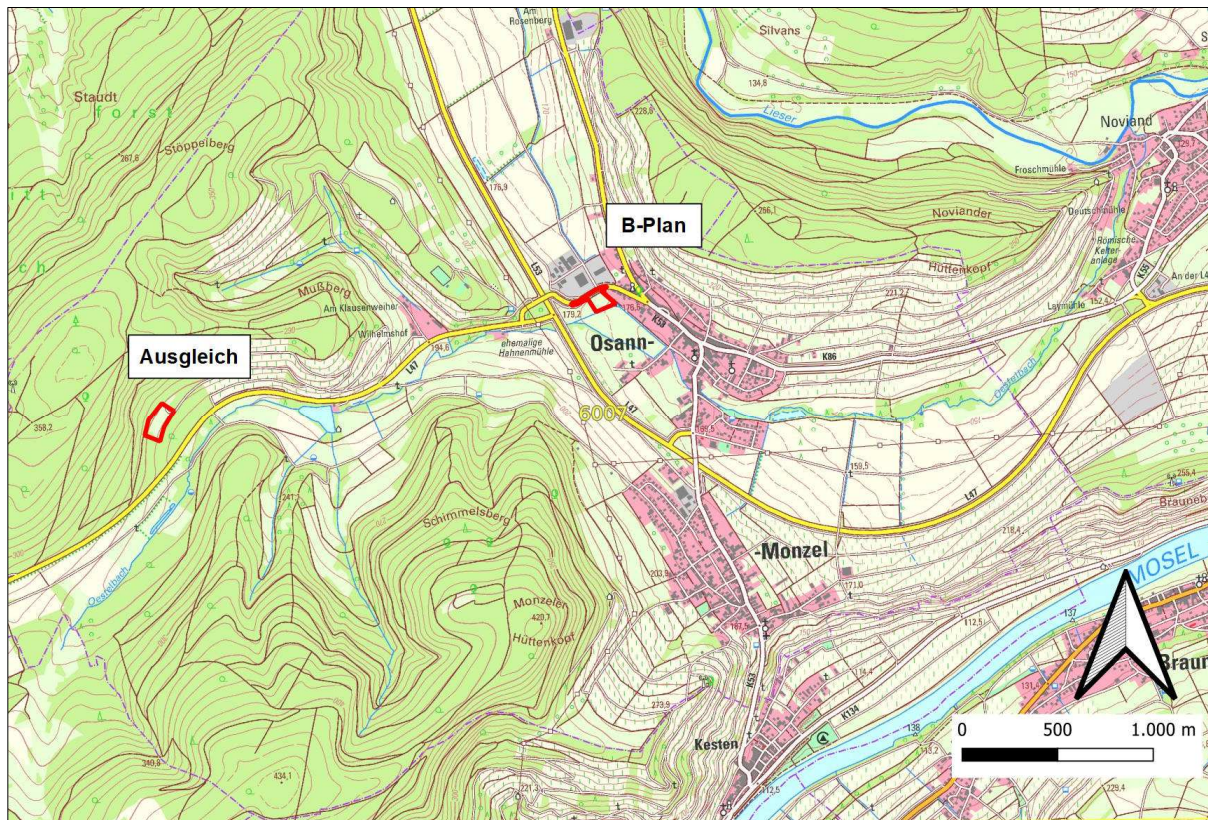


Abb. 10: Übersichtslageplan externer Ausgleich

Die Fläche hat sich durchaus im Sinne des Naturschutzes entwickelt. Die zur Zeit der Einbuchung intensive Beweidung wurde aufgegeben. Seitdem wird die Fläche freigehalten, d.h. in offenbar größeren zeitlichen Abschnitten gemäht, wobei Angaben über Mahdzeitpunkt und -frequenz nicht vorliegen. Nach Rücksprache mit dem aktuellen Jagdpächter wurde die Fläche letztjährig 1x gemulcht.

Ein zentraler Bereich ist als Wildacker angelegt. Randlich sind den ursprünglich übergangslosen Waldrändern mittlerweile durch autogene Sukzession Schlehen-Weißdorn-Gebüsche vorgelagert, so dass sich ein gestufter Waldrand entwickelt hat. Einer der seinerzeit bereits vorhandenen alten Nussbäume ist mittlerweile eingewachsen. Bei den übrigen angepflanzten Bäumen gab es offenbar mehrere Ausfälle.

In den unteren Abschnitten der leicht geneigten Fläche hat sich eine binsenreiche Nasswiese etabliert, die Schutzstaus gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG erlangt hat.

Es wird vorgeschlagen entgegen dem im KSP formulierten Zielzustand als undifferenzierte Obstwiese die erreichte Entwicklung zu belassen und entsprechend zu bilanzieren.

Für die weitere Flächenentwicklung wird vorgeschlagen, die Mulchmahd einzustellen und eine differenzierte Mahd mit Austrag des Mahdgutes zu etablieren, in den eher mesophilen Bereichen eine 1-2-schürige Mahd mit Erstmahd nicht vor dem 15.6. und in den unteren Nassbereichen eine 1-malige Mahd ab dem 1.7., die jedoch nur nach längeren Trockenphasen bei oberflächiger Abtrocknung der Fläche zulässig ist.

Die ausgefallenen Nussbäume sind im oberen i.d.R. grundtrockenen Abschnitt durch Neupflanzungen von Hochstämmen (Nussbäume oder andere Obstbäume alter und regionaltypischer Sorten) zu ersetzen. Sowohl die Neupflanzungen als auch die 2007 gepflanzten und später nachgepflanzten Bäume sind einem Pflege- bzw. Erziehungsschnitt zu unterziehen.

Das derzeit raumgreifende Befahren des Zufahrtbereiches ist dadurch zu beschränken, dass zu dem Hochsitz mit Wildacker eine lineare Zufahrt mit Wendehammer beim Hochsitz etabliert wird. Der Wildacker wird gem. dem Pachtvertrag durch den Jagdpächter in der jetzigen Form beibehalten und in der nachfolgenden Bilanz entsprechend berücksichtigt.

Da auf eine bereits durchgeführte Ökokontomaßnahme zurückgegriffen wird, sind die Einwände der Landwirtschaftskammer in Bezug auf die Nichtinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bei externen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen obsolet.

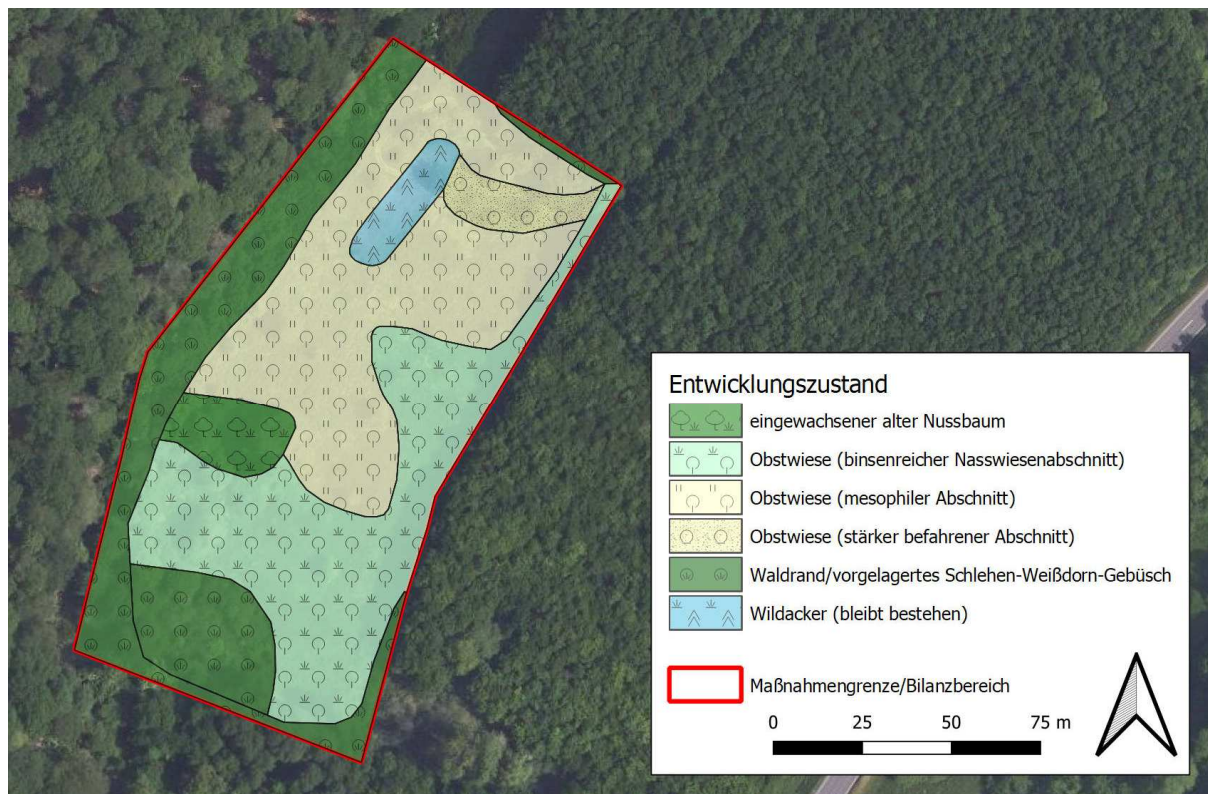


Abb. 11: gegenwärtiger Entwicklungszustand der Maßnahmenfläche als Bilanzgrundlage



Abb. 12: leicht hängige Maßnahmenfläche mit Blick aus Nordwesten auf die angepflanzten Nussbäume mit Pflanzausfällen (o.l.); Bereich des Wildackers (o.r.); eingewachsener alter Nussbaum (M.l.); Fahrspuren durch den Jagdpächter im Einfahrtbereich (M.r.); binsenreiche Nasswiese/Binsenflur im unteren Abschnitt (untere Bildreihe)

Tab. 15: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im IST-Zustand

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
EB0	Fettweide	8	15.924	127.392
	Gesamt:		15.924	127.392

Tab. 16: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen im ZIEL-Zustand (Prognose)

Nr	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	HK2	Streuobstwiese mit mittlerem Baumbestand, mesophiler Abschnitt	19	5.403	102.657
2	HK2	Streuobstwiese, stärker befahrener Abschnitt, Abwertung um 2	17	494	8.398
3	HK2	Streuobstwiese, binsenreicher Nasswiesenabschnitt, Aufwertung um 1	20	4.824	96.480
4	HA0	Wildacker (mit Segetalfragmenten), Schlaglänge < 150m	11	456	4.560
5	AV0	Waldrand/Waldsaum (mit vorgelagertem Schlehen-Weißdorn-Gebüsch)	17	4.135	70.295
6	BF3	Eingewachsener alter Nussbaum (Schlehen-Weißdorn-Gebüsch)	18	612	11.016
		Gesamt:		15.924	293.406

Aus der Subtraktion des Ausgangswertes bei Umsetzung der Maßnahme (2008) vom aktuellen Zustandswert ergibt sich ein Kompensationswert von $293.406 - 127.392 = 166.014$.

Aus diesem Pool wird das Bilanzdefizit des vorliegenden Bebauungsplanes in Höhe von **54.512** Werteinheiten und des gleichzeitig erstellten benachbarten Bebauungsplanes „Neubau Seniorenresidenz Trierer Str.“ (74.625 Werteinheiten) ausgeglichen bzw. abgebucht.

Damit dürfen beide Planvorhaben selbst bei Ungenauigkeiten in der Bilanzierung im Rahmen des zulässigen Abwägungsregimes i.S.d. Eingriffsregelung als ausgeglichen gelten.

7.5 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Biotope:

Mit dem Verlust der z.T. eingewachsenen Obstbaumreihen sind in relativ geringem Umfang Biotope mit hoher Bedeutung betroffen, die einen funktionalen (gleichgerichteten) Ausgleich erfordern. Die beanspruchte Ökokontomaßnahme erfüllt in ihrem Entwicklungsziel und gegenwärtigem Entwicklungszustand diesen Funktionalanspruch.

Tab. 17: Matrixtabelle eB und eBS, Zuordnung Schutzgut Biotope

Funktionsbedeutung nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen/Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	-	-	eB
2 gering	-	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Boden:

Die zulässige Versiegelung von bis zu 0,61 ha ist gem. Praxisleitfaden als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, erfordert daher eine Funktionalkompensation, die im Rahmen der Ökokontomaßnahme durch die Einstellung der Intensivbeweidung auf einer wesentlich größeren Fläche bereits erfolgt ist.

Flora/Fauna:

Die Lebensraumbewertung ergab grundsätzlich nur eine geringe Wertigkeit, sowohl als Standort für Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch als sonstiger Funktionsraum (z.B. Nahrungs- oder Rastraum).

Für die weiteren Schutzgüter Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch und Wasser ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere.

8. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung werden bauplanerisch festgesetzt. Da es sich um eine Ökokontomaßnahme handelt, ist der Ausgleich bereits im Vorgriff erfolgt. Die Vorgaben für die weitere Entwicklung der Fläche erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

9. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge mehrerer Begehungen wurde der Vegetationsbestand flächendeckend aufgenommen. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf vorhandene Daten des LANIS bzw. ARTeFAKT zurückgegriffen und eigene faunistische Untersuchungen in angemessener Detailschärfe am Standort durchgeführt, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG. Dabei wurden alle planungsrelevanten Arten(gruppen) betrachtet (Brutvogelerfassung, Beobachtungstermine Nahrungsraumnutzung Rotmilan, Detektoruntersuchungen zur Fledermausaktivität, Kontrolle von Reptilienvorkommen, andere Artengruppen cursorisch).

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Ortsgemeinde Osann-Monzel soll ein Lebensmittelmarkt am westlichen Siedlungsrand der Gemarkung Osann südlich der Trierer Str. (L 53) errichtet werden. Geplant ist weiterhin ein angeschlossenes Café/Backshop mit Aufenthaltsbereich sowie die erforderlichen Stellplätze. Da sich das Vorhaben aufgrund des Flächenbedarfs nicht im Altort der Gemarkung Osann verwirklichen lässt, ist ein Ausweichen in den Außenbereich erforderlich. Die Fläche befindet sich zwischen dem nordwestlichen Ortsrand von Osann und gegenüber dem Gewerbegebiet „Am Weisenstein“. Dadurch und durch die vorhandenen Verkehrswege (L 53 und L 47 mit Auffahrt) ist der Standort bereits visuell vorbelastet und hat sich im Abschichtungsverfahren der in Frage kommenden Standorte als der einzig mögliche und gleichzeitig als der ortsbildverträglichste herauskristallisiert. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher sieht

die Verbandsgemeinde eine Teiländerung des bestehenden FNP im Parallelverfahren vor. Mit dem Bebauungsplan soll das Baurecht für die Errichtung der Seniorenresidenz geschaffen werden.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Dies wurde im Rahmen einer vorgeschalteten vereinfachten raumordnerischen Prüfung bestätigt. Vorranggebiete sind nicht betroffen.

Der Geltungsbereich befindet sich am äußeren Rand des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Auch hier wurde im Zuge des raumordnerischen Verfahrens die Vereinbarkeit mit den Schutzziele und damit die Zulässigkeit gem. §1 Abs. 2 der LSG-VO festgestellt. Sie wird auch durch die Ergebnisse der Umweltprüfung bestätigt. Weitere Schutzgebiete nach WHG/LWG oder BNatSchG sind nicht betroffen. Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des mit 3 km Entfernung nächstgelegenen NATURA 2000-Gebietes „Mosel“ (DE-5908-301) darf als sicher angenommen werden.

Die Projektfläche umfasst den ca. 0,7 ha großen östlichen Abschnitt eines Grünlandschlages zwischen der Trierer Str. mit angrenzendem Feldwirtschaftsweg und dem begründeten bzw. neu angelegten Östelbach. Es handelt sich um eine aufgedüngte frische Honiggras-Fuchsschwanz-Wiese, die gem. der aktuellen Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz in ihrem Zustand als blütenarme und intensiv bewirtschaftete Fläche nicht als FFH-Lebensraum zu klassifizieren ist.

Nach der Entfernung einer dem Gehölzsaum des Östelbaches vorgelagerten Obstbaumreihe ist die Fläche aktuell frei von Gehölzen. Der Standort wird nunmehr südlich durch den Gehölzsaum des Östelbaches begrenzt.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen konnten auf der Fläche und im direkten Umfeld insgesamt lediglich 21 Vogelarten registriert werden. Auf der Planungsfläche selbst konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Die Neststandorte der registrierten Arten befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereiches, entweder in dem den Östelbach begleitenden Gehölzsaum im Süden oder im Fall der Gebäudebrüter in der Ortslage von Osann.

Obligate Bodenbrüter des weiten Offenlands wurden nicht registriert, sie können schon aufgrund der frequenten und frühzeitigen Mahd ausgeschlossen werden. Somit erfüllt die Wiesenfläche lediglich eine Funktion als Nahrungsraum. Der dahingehend besonders planungsrelevante Rotmilan wurde lediglich einmal über der Fläche beobachtet. Eine essentielle Bedeutung der Fläche ist auszuschließen. Die Planungsfläche hat zudem keine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel.

Auch für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche selbst aufgrund fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit einer höheren Aktivität ist in den randlichen Baumreihen und Hecken zu rechnen. Eine besondere, über die Umgebung wesentlich hinausgehenden Bedeutung als Jagdraum konnte anhand der Detektorerfassung nicht belegt werden. Quartiere sind nicht betroffen.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen.

Unter den abiotischen Schutzgütern ist vor allem der Eingriff in die Böden bzw. Bodenfunktionen als erheblich zu werten und erfordert auch nach den im Gebiet festgelegten Minimierungsmaßnahmen (wasserdurchlässige Beläge, schonender Umgang mit Boden) einen funktionalen Ausgleich. Dieser kann multifunktional mit dem Biotopausgleich durch die beschriebene externe Kompensationsmaßnahmen erbracht werden bzw. ist im vorliegenden Fall durch die zugewiesene Ökokontomaßnahme bereits im Vorgriff erfolgt. Hierbei wurde insbesondere die betroffene Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen ausgeglichen. Die Möglichkeit eines gleichgerichteten Ausgleichs durch Entsiegelung von nicht mehr benötigten Flächen besteht innerhalb der Ortsgemeinde bzw. auf gemeindeeigenen Flächen nicht.

Unter den weiteren Schutzgütern Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Insbesondere kann eine Erheblichkeit des landschaftsbildbezogenen Eingriffes aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrswege und das bestehende Gewerbegebiet sowie der nahezu vollständig fehlenden Sichtverbindungen zu Wohngebieten und Wanderwegen nicht bestätigt werden.

11. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2018): Biotopkataster Rheinland-Pfalz. Allgemeine Angaben zur landesweiten Biotopkartierung, Kartieranleitung. Ministerium für Umwelt, Energie , Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 15. Mai 2018.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020): Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP. Ministerium für Umwelt, Energie , Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 16. April 2020.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020): Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP. Ministerium für Umwelt, Energie , Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 17. April 2020
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- GDKE RLP (GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ) (2018): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Bernkastel-Wittlich, Stand: 20.02.2024
- HAMILTON, W.D. (1971). "Geometry for the Selfish Herd". Journal of Theoretical Biology. 31 (2): 295–311
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR,J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ DIPL.- ING. ARMIN MOLL: Schalltechnische Untersuchungen - Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Trierer Straße“, Ortsgemeinde Osann-Monzel, Stand: 26.04.2023
- INGENIEURBÜRO REIHSNER: Untersuchung der Wasserspiegellage zwischen der L47 und K53 für den Oestelbach (Gew. III. Ordnung) im Bereich des geplanten Lebensmittelmarktes, Gemarkung Osann-Monzel, Stand: März 2024
- KERNPLAN: „Lebensmittelmarkt Trierer Str.“, Bebauungsplan in der VG Wittlich-Land, Ortsgemeinde Osann-Monzel. Stand: 20.03.2023

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT Artvorkommen im TK-Raster, TK 25-Blatt 6007. Abruf: 21.03.2024
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz. 1. Aufl.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ): Online-Karten. Abrufdatum: 14.04.2023
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN): Geoportal Wasser – Kartenviewer. Abrufdatum: 14.04.2023.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN) (2019b): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Abruf: 24.09.2023
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/2. Bonn – Bad Godesberg. RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37 (1). S. 67-76.



Betreff

**VG Wittlich-Land
OG Osann-Monzel**

**Bebauungsplan
„Lebensmittelmarkt Trierer Str.“
und
Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung
Offenlage**

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Auftragnehmer:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 22.03.2024



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anhang:

- Auszug aus ArteFakt
- Bestands- und Bilanzplan

Anhang 1

Auszug ArteFakt

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Auskunft ARTeFAKT vom 21.03.2024, Blatt TK 25 6007
 Wittlich

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Blütenpflanzen	<i>Aconitum napellus</i>	Blauer Eisenhut	3			§
	<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§
	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	(neu)	1	II, IV	§§
	<i>Bromus racemosus</i>	Traubige Trespe	3	3		
	<i>Centaureum erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
	<i>Cephalanthera longifolia</i>	Lang-(Schwert-)blättriges		V		§
	<i>Dactylorhiza maculata agg.</i>	Artengruppe Gefleckte	3	3		§
	<i>Dactylorhiza maculata s.str.</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
	<i>Dactylorhiza majalis s.str.</i>	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
	<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§
	<i>Dianthus armeria</i>	Raue Nelke, Büschel-Nelke		V		§
	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke		V		§
	<i>Epipactis helleborine s.str.</i>	Breitblättrige Ständelwurz				§
	<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu		V		§
	<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§
	<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§
	<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§
	<i>Orchidaceae</i>	Orchideen				(§)
	<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§
	<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Artengruppe Echte Brombeere		(RL)			
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§	
Schnecken	<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§
Muscheln	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	[1]	1	II, IV	§§§
Krebse	<i>Branchipus schaefferi</i>		1	1		§§§
	<i>Branchipus stagnalis</i>		1	1		§§§
Hautflügler	<i>Vespa crabro</i>	Hornisse				§
Heuschrecken	<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille				
Käfer	<i>Agrilus angustulus</i>					§
	<i>Agrilus obscuricollis</i>	Dunkelhalsiger Schmal-	[S]			§
	<i>Agrilus sinuatus</i>					§
	<i>Alosterna tabacicolor</i>					§
	<i>Anaerea carcharias</i>	Großer Pappelbock				§
	<i>Anthaxia nitidula</i>					§
	<i>Callidium violaceum</i>					§
	<i>Carabus coriaceus</i>	Lederlaufkäfer				§
	<i>Cerambyx scopolii</i>	Kleiner Heldbock		3		§
	<i>Corymbia rubra</i>					§
	<i>Corymbia scutellata</i>	Haarschildiger Halsbock	V	3		§
	<i>Dorcus parallelipedus</i>	Balkenschröter				§
	<i>Grammoptera ruficornis</i>					§
	<i>Judolia cerambyciformis</i>					§
	<i>Leptura livida</i>					§
	<i>Leptura maculata</i>					§
	<i>Leptura rubra</i>					§
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§
	<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§
	<i>Phymatodes testaceus</i>					§
	<i>Pseudovadonia livida</i>					§
	<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§
	<i>Rhagium bifasciatum</i>					§
	<i>Saperda carcharias</i>	Großer Pappelbock				§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	<i>Spondylis buprestoides</i>					§
	<i>Stenopterus rufus</i>					§
	<i>Stenurella melanura</i>					§
	<i>Strangalia aurulenta</i>	Goldhaariger Halsbock	V	2		§
	<i>Strangalia maculata</i>					§
	<i>Strangalia melanura</i>					§
	<i>Tetrops praeusta</i>					§
	<i>Tetrops praeustus</i>					§
	<i>Trachys minutus</i>					§
	<i>Trachys pumilus</i>					§
	<i>Trachys scrobiculatus</i>					§
	<i>Vadonia livida</i>					§
Libellen	<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
	<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	3	V		§
	<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	4			§
	<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle				§
	<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
	<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel-Prachtlibelle	3	3		§
	<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§
	<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§
	<i>Erythromma viridulum</i>	Kleines Granatauge	3			§
	<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§
	<i>Ischnura pumilio</i>	Kleine Pechlibelle	3	3		§
	<i>Lestes dryas</i>	Glänzende Binsenjungfer	2	3		§
	<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§
	<i>Lestes viridis</i>	Gemeine Weidenjungfer	4			§
	<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§
	<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4			§
	<i>Orthetrum brunneum</i>	Südlicher Blaupfeil	2	3		§
	<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§
	<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§
	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonisl libelle				§
	<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	3	3		§
	<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	2	3		§
	<i>Sympetrum pedemontanum</i>	Gebänderte Heidelibelle	I(VG)	3		§
	<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§
	<i>Sympetrum scoticum</i>	Schwarze Heidelibelle	4			§
	<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle				§
	<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle				§
Schmetterlinge	<i>Adscita statices</i>	Ampfer-Grünwiderchen	V	V		§
	<i>Anthocera filipendulae</i>	Sechsfleck-Widerchen				§
	<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§
	<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§
	<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§
	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§
	<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	V			§
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer			II*	
	<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§
	<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	1	2		§
	<i>Lycaena argus</i>	Geißklee-Bläuling	3			§
	<i>Lycaena hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
	<i>Lycaena orion</i>	Fetthennen-Bläuling	2	2		§§
	<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§
	<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V			§
	<i>Palaeochrysophanus</i>	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
	<i>Papilio machaon</i>	Schwabenschwanz	V			§
	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	R	2	IV	§§§
	<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§
	<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V			§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen				§
	<i>Zygaena lonicerae</i>	Hornklee-Widderchen	3	V		§
	<i>Zygaena trifolii</i>	Sumpfhornklee-Widderchen	V	3		§
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
	<i>Cottus rhenanus</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
	<i>Gobio gobio</i>	Gründling	3			
	<i>Rhodeus sericeus</i>	Bitterling	1		II	
Lurche	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtsheiferkröte	4	3	IV	§§
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	IV	§§
	<i>Rana esculenta-Komplex</i>	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§
	<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§
	<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§
	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
	<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§
	<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§
Kriechtiere	<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche				§
	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	§§
	<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§
	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse				§
Vögel	<i>Acanthis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§
	<i>Acanthis flammea</i>	Birkenzeisig				§
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§
	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				§
	<i>Actitis hypoleuca</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
	<i>Aegithalus caudatus</i>	Schwanzmeise				§
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
	<i>Anas acuta</i>	Spießente		3/V w	Art.4(2): Rast	§
	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§
	<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		R	Art.4(2): Rast	§
	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
	<i>Anas querquedula</i>	Knärente	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§
	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			Art.4(2): Rast	§
	<i>Anser anser</i>	Graugans			Art.4(2): Rast	§
	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		(RL)	Art.4(2): Rast	§
	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1/2 w	Anh.I	§§
	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§
	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper				§
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§
	<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§
	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§
	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§
	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			Art.4(2): Rast	§
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§
	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§
	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§
	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§
	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§
	<i>Charadrius apricarius</i>	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
	<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		1	Art.4(2): Rast	§§
	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§
	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Coccothraustes</i>	Kernbeißer				§
	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§
	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				§
	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§
	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w		§
	<i>Corvus monedula</i>	Dohle				§
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§
	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V		§
	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				§
	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
	<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		V		§
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher			Anh.I	§§§
	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	2	3	sonst.Zugvogel	§§
	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§
	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer				§
	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				§§§
	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§
	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§
	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				§
	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§
	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§
	<i>Glottis nebularia</i>	Grünschenkel			Art.4(2): Rast	§
	<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst.Zugvogel	§
	<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
	<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		R	Anh.I: VSG	§
	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§
	<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				§
	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§
	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§
	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		3 w	Art.4(2): Rast	§§
	<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente		R	Art.4(2): Rast	§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§
	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§
	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§
	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§
	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§
	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§
	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§
	<i>Parus atricapillus</i>	Weidenmeise				§
	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§
	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§
	<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§
	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse				§
	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§
	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	3	V		§
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
	<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan				(§)
	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§
	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§
	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§
	<i>Pica pica</i>	Elster				§
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§
	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§
	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§
	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§
	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§
	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§
	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			sonst.Zugvogel	§§
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§
	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§
	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§
	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
	<i>Sterna nigra</i>	Trauerseeschwalbe		1/2 w	Anh.I: VSG	§§
	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§
	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§
	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§
	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§
	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§
	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
	<i>Totanus totanus</i>	Rotschenkel		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§
	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel			Art.4(2): Rast	§
	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§
	<i>Turdus merula</i>	Amsel				§

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§
	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§
	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Säugetiere	<i>Apodemus flavicollis</i>	Gelbhalsmaus				§
	<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse			IV	§§
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§
	<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	3			§
	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§
	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§
	<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§
	<i>Sorex coronatus</i>	Schabrackenspitzmaus				§
	<i>Sorex minutus</i>	Zwergspitzmaus				§

Anhang 2

Bestand Biotope

